BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chrismar, Franz Anton,

Nachtrag zu der Frage: Was ist der Staat? Von einem Rechtsgelehrten und Publicisten im deutschen Reiche beantwortet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1783

J.publ.g. 777#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561404-9
VD18 14514125

Nachtrag
zu der Frage:
Was ist der Staat?

Von einem
Rechtsgelehrten und Publicisten
im deutschen Reiche
beantwortet.

Gedruckt mit Freyheits-Schriften.
1783.

Antworte dem Thoren nicht nach seiner Thorheit, damit du ihm nicht gleich werdest. Prov. c. 26. v. 4.

Vorrede.

Als Christ und als Mensch verabscheue ich das grausame Vergnügen, welches Lucrez gehabt, das wüthende Meer und ein verheerendes Ungewitter von ferne zu betrachten. Ich könnte mit eben der Ruhe zusehen, wie der weltliche Staat den geistlichen zu schwächen und herunterzusetzen sich befleißet: denn Leute von meinem Beruf haben am wenigsten dabey zu verlieren.

Aber, wie sollte ich gründlich von den Wahrheiten des Christenthums überzeugt seyn, und das unglückliche Schicksal so vieler unschuldigen Mitbürger des Staats nicht bedauern, welche man zum Schaden der christlichen Religion selbst, dem Eigennutz aufopfert.

Ich wagte es also, öffentlich Wahrheiten zu sagen, deren sich ein Ungläubiger jetziger Zeiten schämet; ich beantwortete die Frage: Was ist der Staat? nicht um zu gefallen, vielmehr tunkte ich meine Feder in Thränen, welche mir die traurige Aussicht auf die Zukunft ausgepreßt hat.

Ich wußte zum voraus, daß die Redlichkeit, mit welcher ich gewisse Umstände angeführt, und einige Sätze daraus hergeleitet, nicht

jedermann anständig seyn werde; aber man erinnere sich, daß auch unangenehme Wahrheiten nicht aufhören, Wahrheiten zu seyn.

In den Nürnberger und Bayreuther Zeitungsblättern vom 9ten Junius 1783. las ich folgende Stelle:

„Zu Wien ist ein Buch gedruckt worden, „und wird öffentlich verkauft, das den Titel „hat: Was ist der Staat? Es macht ein sehr „großes Aufsehen, indem der Verfasser mit „einer uneingeschränkten Freymüthigkeit sehr „nachdrücklich bittere Wahrheiten sagt: wer es „liest, sollte glauben, die Censur müsse zittern, „allein Josephs eigene Worte, welche er bey „Gelegenheit der Instruktion für die K. K. „Büchercensur gebraucht hat, führt es zum „Motto, und diese sind dem Verfasser und der „Censur Schutz genug.“

Und in der That scheint die Preßfreyheit unter Joseph II. den höchsten Grad erstiegen zu haben: ein Glück ist es noch, daß doch immer auch Vertheidiger der guten Sache sich hervorthun. So sind fast zu gleicher Zeit die fürtreffliche Anmerkungen Josephi Claudii Seeligs bey den nämlichen Verlegern Weingand und Ferstel zu Gratz, und unter Approbation der nämlichen K. K. Büchercensur ans Licht getre-

getreten, unter deren Schutz Kaspar Royko, ordentlicher Lehrer der allgemeinen Kirchengeschichte auf der katholischen Universität zu Gratz, seine Geschichte der großen allgemeinen Kirchenversammlung zu Costnitz, wo er den Erzketzer Huß als einen unschuldigen Martyrer der Wahrheit schildert, herausgegeben.

Die Instruktion für die K. K. Büchercensur sagt unter andern auch §. 3. ausdrücklich:

„Sind sie schlecht, so werden sie von selbst „fallen; sind sie gut, so werden wir alle daraus „lernen."

Die Absicht unseres beßtgesinnten Kaisers ist zwar sehr gut, aber ob alle diejenigen, unter deren Hände dergleichen wider die Schlüsse einer allgemeinen Kirchenversammlung lästernde Bücher eines Royko gerathen, sich durch die vortreffliche Anmerkungen eines Seeligs auf dem engen Weg der gerechten erhalten, oder nach leichtsinnigem Fall wieder zurechtweisen lassen, ist eine andere Frage; wenigst weis ich einen gewissen Ludwig August Hartberg zu Wien so lang nicht unter die Zahl Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebender Männer zu zählen, so lang er mit Royko die gerechte Verbrennung des Huß eine Ermordung nennet; denn eine Ermordung kann ohne eine Mackel der Unge-

rechtigkeit nie bestehen: die Schlüsse aber einer unter dem mächtigsten Schutz Kaiser Sigmunds gehaltenen Versammlung der gelehrtesten und einsichtsvollesten Kirchenprälaten einer Ungerechtigkeit beschuldigen, können nur freche Leute wagen. Er vergreift sich auch nicht so fast wider den Synodus, als wider den Kaiser. Der Synodus erklärte nur, daß Huß ketzerische und aufrührische Sätze hartnäckig vertheidige, das Todesurtheil fällte alsdann der Kaiser über ihn; er ist also vielmehr ein Lästerer der Majestät, als der Kirchenprälaten.

Der nämliche Ludwig August Hartberg schrieb ein Pasquill, unter dem Titel: **Das zweytemal Was ist der Staat?** und versuchte es, meine Antwort auf die Frage: **Was ist der Staat?** zu widerlegen; da er sich aber hiezu zu schwach erkannte, nahm er die Zuflucht zu Lästerungen, als der Hauptschutzwehr aller derjenigen, die eine ungerechte Sache vertheidigen wollen.

Calumniare audacter semper aliquid hæret, heißt es bey dergleichen Pasquillanten, denen das katholische Priesterthum ein Dorn in den Augen ist. Schon in der Vorrede (oder was es seyn soll) beschuldet er mich heftig und verführerischer Deklamationen, falscher Sei-

ten

tenbeschuldigungen, mühseliger Mönchsphilosophie, und theologisirender Rechthaberey, er wirft mir Widersprüche, Grobheit und Unverschämtheit vor; nannte mich einen großsprechenden Prahler, der seine Schrift von der ersten bis auf die letzte Zeile mit Falschheiten und Ungereimtheiten angehäuft hat; ich sey ein Wahrheitsverdreher, ich gieße unter der Masque des Wahrheitsfreundes als ein Heuchler Oel ins Feuer ꝛc.

Ich will dem Thoren nicht nach seiner Thorheit antworten, damit ich ihm nicht gleich werde; sondern ich überlasse lediglich dem Urtheil unbefangener Leser, ob Hartberg eine einzige obiger groben Lästerungen erwiesen habe? Und wo hab ich (wie Hartberg sagt) aufs wehmüthigste einen Bescheid auf meine Frage: Was ist der Staat? begehrt? ich habe sie ja selbst beantwortet, und zwar so beantwortet, daß ich mich des Beyfalls vieler rechtschaffener Männer katholisch- und protestantischer Religion rühmen darf. Ob aber einer, der schreibt und lästert, wie Hartberg, ein Katholik, Protestant, oder ein rechtschaffener Mann könn[te] [ge]nannt werden, daran zweifle ich sehr, viel[m]ehr scheinet es, er sey ein eifriger Anhänger des Jansenistischen Consilii Burgofontani, und aller

zu Port-Royal zum Umsturz der christlichen Religion geschmiedeten Entwürfen. (*)

Da nun das Hartbergische Pasquill fast nichts, als die schon so oft gehörte Schmähungen wider die Klöster, wider die gesammte Geistlichkeit, und wider die Kirchengebräuche enthält, und ich schon, bevor ich diese Lästerschrift zu Gesicht gebracht, entschlossen war, dem christlichen Publikum einen Nachtrag zu meiner Frage: **Was ist der Staat?** zu liefern, so kann ich mich von meinem Vorhaben nicht irre machen lassen; nur werde ich in diesem **Nachtrag** im Vorbeygehen einige Hartbergische Scheingründe berühren, und sie in ihr ursprüngliches Nichts zurückstürzen; die Lästerungen dieses Thoren aber zu erwiedern, achtet zu niederträchtig

Der Verfasser dieses Nachtrags.

(*) Da in diesem Nachtrag noch öftere Meldung der Jansenisten-Versammlung zu Burgofont vorkommen wird, die Jansenisten oder Port-Royalisten aber rund hinwegläugnen, daß jemals eine solche Versammlung zu Burgofont gehalten worden sey, so will ich den geneigten Leser nur ersuchen, er möchte mit unbefangener Ueberlegung das, was ich aus dieser Jansenisten-Versammlung anführen werde, und das, was seit dem Jahr 1773. geschehen, und noch geschiehet, gegeneinander halten, und die Wahrheit wird sich von selbst offenbaren, daß wirklich solche, der Religion und dem Staat gefährliche Schlüsse und Verabredungen unter den Jansenisten oder Port-Royalisten gemacht und gepflogen worden, es mag nun solches zu Burgofont oder anderswo geschehen seyn.

§. 1.

Niemand heget reinere Ehrfurcht für die gekrönte Häupter und für das wahre Wohl des deutschen Vaterlandes, als ich. Ich sehe aber auch ohne Vorurtheile die für alle christliche Staaten sehr gefährlich angelegte Minen, durch welche man alles wahre Christenthum zu zernichten, und die blühendeste Staaten zu Grund zu richten trachtet.

Ich bin überzeugt, daß die mehresten gekrönte Häupter Europens und andere deutsche Reichsfürsten im Herzen voller Eifer für das zeitlich und ewige Wohl ihrer Unterthanen sind, ich zweifle auch nicht, daß es noch gutdenkende, für das Beßte der christlichen Kirche und des Staats wachende Minister giebt. Es lehret mich aber auch die Erfahrung, daß an manchen Höfen sich viele Port-Royalisten (*) und Burgofontainer ein-

 nisten,

(*) Port-Royal war ein berühmtes Bernhardiner Frauenkloster, 6 französische Meilen von Paris. Als diese Klosterfrauen Anno 1625. sich in der Vorstadt St. Jaques zu Paris ein neues Kloster baueten, begaben sich zerschiedene gelehrte Jansenisten in das alte Kloster: als aber die Nonnen wegen ihrer vermehrten Zahl das alte Kloster wieder nöthig hatten, und daselbst ein Priorat errichteten, so baueten sich die

nisten, die unter dem Deckmantel der Frömmigkeit aller christlichen Religion weit gefährlicher sind, als alle andere Glaubens-Neuerer, sie reden, schreiben und predigen immer von Aufhebung der Misbräuche und Wiederherstellung der ersten Reinigkeit des Glaubens, im Herzen aber kochen sie nichts als Unglauben und Gottesverläugnung.

§. 2.

Es ist eine seltsame Sache, daß die Hauptschriftsteller der Jansenisten nach allen Kräften sich bemühen, die Welt zu bereden, daß niemalen Jansenisten da gewesen, und der Jansenismus nur ein Schreckenbild für Kinder sey, wo es doch in der That eine unzählige Menge Jansenisten giebt. Es bekennen sich zu dieser Sekte viele Un-

---

die Jansenisten Häuser in der Nähe des Klosters, das Kloster selbst aber wurde nach der Hand bis auf den Grund geschleift, und die Nonnen daraus vertrieben, weil sie, von dem Jansenismo angesteckt, sich weigerten, die Verdammung der bekannten 5 Jansenistischen Artickel zu unterzeichnen.

Vide Iselins Baßler-Lexicon Lit. P.

Dieses Port-Royal ist nun der Schlupfwinkel, woraus die aller Religion und allen christlichen Staaten so gefährliche Lehren des Unglaubens ihren Ursprung genommen, es giebt auch zu U — F — und K — Gesellschaften, die sich den Namen der freymüthigen Reformatoren des 18ten Jahrhunderts beylegen, in der That selbst aber wahre Zöglinge von Port-Royal sind.

Unwissende aus Nacheiferung, Halbgelehrte aus Hoffart, Weibspersonen aus Leichtsinnigkeit, Falsch-andächtige aus Hartnäckigkeit, und die Libertiner, weil sie ihr Interesse dabey finden, nämlich eine Freyheit, die sie sich fälschlich einbilden, ein ungezäumtes Leben zu führen; denn wohin führet endlich der feine Jansenismus? Zu gänzlichem Umsturz des Evangeliums, zu der Deisterey, zu einer philosophischen Religion, endlich in alle Unglaubigkeit, welche an keine Hölle, an keinen Himmel, und an keinen Gott mehr glaubt, mithin alles wagen kann, wohin eine sinnlich überwiegende, obschon unrechtmäßigste Lust mit ihrer siegenden Macht hinreißt.

§. 3.

Alle Glaubens-Neuerer haben jederzeit ihre Ausflucht in dem gesucht, daß sie gleichsam als ein Recht der Wiedervergeltung die Anschwärzung derjenigen anwandten, von welchen sie überwiesen worden, daß sie von der Religion und derselben wahren Glauben abweichen.

Als man die Irrthümer des Jansenius widerlegte, sind seine Anhänger zu Port-Royal mit allem Gewalt auf die Casuisten, sonderbar unter den Jesuiten losgebrochen, und haben in ganz Europa einen Lärmen mit allem dem ausgebreitet,

was

was sie gehört oder vielmehr selbst erdichtet hatten, die Ehre und Achtung ihrer Widersacher niederzuschlagen. Alle Welt ist von ihnen mit grausamsten Stachelschriften, mit schimpfvollesten Büchern ꝛc. wider die Päbste, wider die Bischöfe, wider die öffentliche Lehrer sowohl welt- als geistlichen Standes, hauptsächlich aber wider die Jesuiten überschwemmet worden; denn die Väter der Gesellschaft Jesu waren seit ihrer Stiftung immer die stärksten Bestreiter aller Irrlehren; und da im Jahr 1648. durch den westphälischen Frieden den katholischen, protestantischen und reformirten Religionsstreitigkeiten Gränzen gesetzt und bestimmet worden, in wie weit diese drey Glaubenspartheyen einander zu toleriren schuldig sind, so hatten die Jesuiten desto mehrer Zeit und Weile, den allen dreyen im Reich üblichen Religionen gleich schädlichen Grundsätzen des Jansenius entgegen zu arbeiten.

Und eben wegen diesem Fleiß und Eifer für die Religion und den Staat (denn ohne Religion kann kein Staat bestehen) wandten die Jansenisten alles an, die Jesuiten zu stürzen.

§. 4.

Aus einem auf Kosten der Gebrüder Ignaz und Anton Wagner zu Augsburg und Freyburg

im

im Breisgau im Jahr 1764. an das Tagslicht getretenen lateinischen Buche, unter dem Titel: *Veritas Consilii Burgofonte initi, ex ipsa hujus Executione demonstrata*, entdecket sich das hauptsächlichste Vorhaben der Jansenisten ganz klar, daß sie nämlich die römischkatholische Lehre, und mit dieser die ganze christliche Kirche zu bestreiten, aus dem Herzen der Menschen zu vertilgen, und wo möglich, gänzlich auszurotten sich bestreben.

Zu Erreichung dieses ihres Ziels sparten sie keine Mühe noch Kosten, alle Geistlichkeit, sonderlich die Ordensstände, und unter diesen vornehmlich die Jesuiten, bey allen Ständen der Christen in gänzliche Verachtung zu bringen, um ihre vollkommene Unterdrückung desto leichter zu bewirken. Man lese nur die entdeckte Quellen des Unglaubens gegenwärtiger Zeiten, in einem Hirtenbrief des Bischofs zu Lodeve an seine Heerde, aus dem Französischen übersetzt. München und Nürnberg, bey Johann Adam Lochner 1768. wie auch das, was in obangezogenem Buch *T. I. P. 2. pag.* 148. und 149. steht, wo der abtrünnige Paulus Sarpi kurzum behauptet:

„Damit das Vorhaben, die katholische Re„ligion zu vertilgen, ins Werk gesetzt werden „möge, müsse der Anfang mit der Unterdrückung „der Jesuiten gemacht werden."

Die-

Diesem Paul Sarpi antwortete Jurieu, sein Kamerad:

„Alle wissen gar wohl, daß wir bey diesem „Ausspruch unbeweglich verbleiben werden.“

Herr Chavigny hat einem seiner Freunde erzehlet:

„Sancyran habe ihm selbst bekennet, daß er „mit dem Bischof Jansenius den festen Bund „gemacht hätte, den Orden der Gesellschaft Jesu „mit vereinbarten Kräften, um seine Ehre, Treue „und Glauben zu bringen, und nicht zu ruhen, „bis sie selben, seine Lehre, und die Betreibung „des öftern Gebrauchs der heiligen Sacra„mente betreffend, männiglich zum Gespött „und Verachtung gemacht haben würden.“

Der Verfasser obigen Buches bezeuget auch:

„Die Briefe des Jansenius, welche bey Ge„fangennehmung des Abts Sancyrans mit an„dern Schriften gefunden worden sind, legen vor „Augen, daß keiner dieser zween Schwärmer sich „Hoffnung zu gutem Erfolg ihres Vorhabens ge„macht, sie hätten dann zuvor den Jesuitenorden „unterdrückt und zu Grunde gerichtet.“ (a)

Auf dieser Jansenisten-Versammlung zu Burgofont wurde also der Untergang der Jesuiten fest be-

(a) Vid. obiges Buch T. 1. P. 2. pag. 123. 470. 471.

beschlossen, und so betrieben, daß sie endlich auch nach vieljährigem Bemühen unter kräftigster Mitwirkung des verrufenen Bombals in Portugall ihren Zweck im Jahr 1773. erzielet haben.

§. 5.

Der Jansenisten Patron, Abt Sancyran, nennet die Jesuiten in seinem Buche Petrus Aurelius gleich auf dem ersten Blate bellende Hunde, und in der That ergieng es dieser unvergeßlichen Gesellschaft wie jenen großen Schafhunden in der Fabel von den Wölfen und Hunden.

„Die Wölfe gaben eine unter dem Namen „der Schafe gefertigte Bittschrift wider die gro„ßen Schafhunde ein: sie beklagten sich, daß sie „von den Hunden Tag und Nacht durch Bellen „erschreckt, und an dem Schlaf verhindert wer„den, wodurch sie am Fleisch unmöglich zunehmen „könnten; sie gaben vor, daß diese Hunde den „Hirten selbst nicht folgten, ja dieselbe öfters an„bellen und beißen: sie riethen daher, man soll „diesen Hunden entweder Maulkörbe und Ketten „anschlagen, oder sie gar von der Heerde jagen. „Der Herr hielt die Sprache der Wölfe für die „Sprache seiner Schafe, er willigte ein, und jagte „die großen wachtbaren Hunde von der Heerde;

„kaum

„ kaum war dieses vollzogen, so richteten die Wölfe „ sehr großen Schaden in der Heerde an.“

§. 6.

Die Jansenisten untergraben das wahre Christenthum mit lauter Scheinheiligkeit; damit sie die Leute von der Beicht und Communion abschrecken, erfodern sie eine solche Zubereitung, welche alle menschliche Kräfte übersteiget.

Sie sagen, 4000 Jahr hat die Welt gebraucht, bis auf die Geburt Jesu Christi, damit sie sich zubereitete, ihn zu bekommen, vier, ja zehntausend Jahre seyen nicht genug, uns zu bereiten, ihn gemäß seiner Majestät zu empfangen. Da wir nun so viele Zeit nicht haben, sollen wir wenigst die kurze Zeit unsers Lebens zu diesem Werk, nämlich zur Zubereitung zu der heiligen Communion, anwenden. Diejenigen, so nicht wie die Engel in Vollkommenheit der Sitten und in der Liebe, in immerwährender Einsamkeit und Heiligkeit der Werke ihr Leben führen, sind nicht würdig der Communion.

Die Communion erfodere, daß wir so heilig und vollkommen seyn, als Christus selbst. Eines Communicanten Herzensreinigkeit müsse eben also seyn, wie jene, welche dem ewigen Vater, dem Sohn und der göttlichen Mutter eigen ist.

Von

Von der Communion und Anhörung der heiligen Meß, sagen sie, wird zu einem als dem andern nicht viel weniger erfordert. (b)

Was sucht man nun durch solche übertriebene Scheinheiligkeit, als das unblutige Opfer der heiligen Meß und das allerheiligste Altarssacrament in Abnahme zu bringen? Sind aber dieses nicht verborgene jansenistische Mienen, mit welchen man nach und nach die größten Geheimnissen unsers Glaubens zu stürzen, und endlich die ganze christliche Religion über den Haufen zu werfen trachtet.

Unter diese falsche Minirer sind auch jene zu zählen, die durch gar zu große Schärfe im Beichtstuhle das heilige Sacrament der Buße so schwer machen, daß viele lieber gar nicht beichten, als sich der übertriebenen Strenge eines indiscreten Beichtvaters unterwerfen.

§. 7.

(b) Vide Tract. der entlarvte Jansenist, und, der Jansenismus ist kein Schreckenbild für Kinder. Item, oben angezogenen Hirtenbrief des Bischofs von Lodeve im 4ten Absatz Seite 305.

§. 7.

Die leidige Freydenkerey nimmt seit der Aufhebung der Jesuiten so sehr überhand, daß sie auch jene ergreifet, welche von christgläubigen Aeltern gebohren, und deren Namen in katholischen Taufbüchern aufgezeichnet sind.

Man bildet sich eine willkührliche Religion, die nach dem Urbilde der Eigenliebe gezeichnet, und mit den Farben der verdorbenen Sitten gemalt ist; die Wahrheit muß weichen, weil sie nicht schmeicheln kann; es wird alles auf die Seite geräumt, was Schrecken und Zittern macht, die Gerechtigkeit Gottes, böser Tod des Sünders, Buße und Hölle.

Der gefährliche Eigendünkel stiftet nun eine Sekte, die sich als Indifferentisten, Naturalisten, Philosophen, Deisten, und sogar Atheisten in allen Ständen immer mehr ausbreitet.

Ja, dieses Uebel schleicht sogar bis an den Altar hin: mancher Aaron trägt zum Guß des Götzenkalbs auch etwas bey; Priester des Herrn reden aus menschlichen Absichten und zeitlichen Hoffnungen nicht dawider, ja, sie helfen diesem Unwesen in Gesprächen und Schriften, und wolte Gott! nicht auch auf der Kanzel und in den Beichtstühlen, noch bey.

§. 8.

§. 8.

Die katholische Religion bedarf nur noch eines Stoßes in Europa, wie sie im vorigen Jahrhundert bekommen, so wird sie mit der jüdischen Toleranz noch sehr gleich, wo nicht unter derselben sitzen.

Die göttliche Versicherung: Die Pforten der Höllen werden sie nicht übergwältigen, versichert uns eines beständig dauernden Bißthums oder Prälatur in Deutschland so wenig als in Engeland.

Zu dem funfzehnten Jahrhundert ist das große orientalische Kaiserthum in der Türken Hände gefallen, und gleichwohl ist obiger göttliche Ausspruch bis auf diese Stunde wahr geblieben.

Besagte Verheißung betrift also nur den göttlichen Beystand in der Wahrheit und Einigkeit des christlichen Glaubens, welcher in der ganzen Welt bis zu Ende derselben nicht fehlen wird, wenn auch wegen unsrer Schlassucht und Fahrläßigkeit keine katholische Pfarrkirche in Deutschland mehr seyn, und das sichtbare Oberhaupt etwa in Amerika residiren wird.

Diese Verheißung ist nicht nur auf Deutschland oder Europa eingeschränkt, sondern sie ist für die ganze von Christo durch den Kreuztod erlößte Welt gegeben. Was nützet es aber uns Deutsche, wenn alle Einwohner von Afrika, Asien und Amerika Christen würden, Europa aber in dem Schlamme des Unglaubens zu grund gienge? O Gott! welche Betrachtung für einen Vater auf die Zukunft, wenn er seine Kinder und Kindeskinder ansieht!

§. 9.

Nach den Reichsfundamental-Gesetzen und Friedensschlüssen soll in dem ganzen Umfang des heiligen römischen Reichs deutscher Nation keine andere Glaubenslehre als die christliche geduldet werden; alle zu dieser von Christo als Gottmensch selbst gestifteten Religion sich bekennende Menschenkinder des H. R. Reichs stunden von dem Tod Christi an bis auf das sechszehnte Jahrhundert in allen den Glauben, und dessen Ausübung betreffenden Gegenständen unter dem Pabst zu Rom, als dem sichtbaren Oberhaupte der ganzen christlichen Kirche und wahren Statthalter Jesu Christi; denn die Bischöfe von Rom sind immer für das sichtbare Oberhaupt, auch unter den heyd-

nischen Kaisern, gehalten worden, nur konnten sie in Betreff der Subordination (die jeder guten Einrichtung so nothwendig ist) unter der heydnischen Regierung nichts Nützliches verordnen; erst unter Konstantin dem Großen konnte hierunter mit Nutzen fürgeschritten werden: wie dann erst auf dem allgemeinen Concilio zu Nicäa die Gränzen, wie weit sich die geistliche Gerichtbarkeit der Patriarchen und Erzbischöfe erstrecken sollen, bestimmet worden, weilen die weltliche Macht auch christlich war, mithin diese Ordnung von solcher unterstützt werden können.

§. 10.

Im sechszehnten Jahrhunderte theilten sich die Meynungen, wie die Glaubenslehre Jesu Christi zu verstehen und auszuüben, dergestalten, daß viele und mächtige Staatsglieder des H. R. Reichs den Pabst nicht mehr für das sichtbare Oberhaupt der christlichen Kirche anerkannten, mithin auch seine Aussprüche in Glaubenssachen nicht mehr annahmen.

Diese unselige Quelle überschwemmte das ganze Reich mit so vielerley einander widersprechenden Auslegungen der heiligen Schrift, und brachte die Gemüther dergestalten widereinander

 auf.

auf, daß man ohne Entsetzen und Mitleid nicht an das sechs- und siebenzehnte Jahrhundert, besonders auf den fast alles verheerenden 30jährigen Krieg von 1618. bis 1648. zurück denken kann, wo Christen ihre Mitchristen wider die Hauptlehre unsers allgemeinen göttlichen Glaubensstifters, der nur Sanftmuth und Geduld predigte und übte, mit rasender Wuth bis auf den Tod verfolgt haben. Wie viele der schönsten Länder wurden zu grund gerichtet, wie viele Erz- und Bißthümer wurden aus einem Eigenthum der Kirche in weltliche Fürstenthümer umgeschaffen? wie viele Religiosen und Klosterfrauen aus ihren Klöstern und Gütern vertrieben, und wie viel christliches Bürgerblut durchströmte unser deutsches Vaterland, bis man endlich durch so grausame Verheerungen entkräftet, und durch so vieles unschuldiges Blutvergießen erschöpft, dem deutschen Reiche durch den westphälischen Friedensschluß wieder Ruhe, und wenigst eine politische und bürgerliche Einigkeit erhalten hat.

Dieser Frieden setzet den Katholischen, den Protestanten, und den Reformirten die Gränzen des Besitzstandes, in wie weit weltliche Landesherren geistliche Güter an sich zu ziehen befugt

sind. Er setzet das Ziel, in wie weit jeder Religionstheil seine Glaubensübungen anderen aufzudringen berechtiget sey.

§. 11.

Von diesem im Jahre 1648. geschlossenen Frieden an, mithin schon über 134 Jahre, haben die neben der alten christlich-katholischen Religion durch obigen Friedensschluß im Reiche geduldete protestantisch- und reformirte Glaubensverwandte, im Ganzen genommen, sich immer friedlich und ruhig nebeneinander betragen.

Einzle Streitigkeiten können hier um so weniger zum Nachtheil angezogen werden, als auch in den kleinsten Gesellschaften und Häusern hin und wieder Uneinigkeiten entstehen.

Gleichwie aber in Privathäusern ein kluger Hausvater die in seinem Hause entstandene Uneinigkeiten einiger Domestiken ohne Aergerniß seiner Nachbaren zu schlichten weis; so haben auch die großmächtigsten römischen Kaiser aus dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich, als wahre Väter unsers deutschen Vaterlandes, die zwischen Reichsständen zerschiedener Religionen, über den Sinn und Verstand des westphälischen Friedens-

 schlusses

schlusses entstandene Streitigkeiten bisher so klug zu entscheiden und zu leiten gewußt, daß es niemal zu so schädlichen Aussprüchen gekommen, als in dem vorigen Jahrhunderte.

§. 12.

Die beede höchste Reichsgerichte, der Reichshofrath und das Kammergericht, sind resp. die Haushofmeister der großen Gesellschaft des H. R. Reichs, diese untersuchen die im Hause entstandene Strittigkeiten nach denen von der ganzen Gesellschaft beliebten Gesetzen; sie entscheiden nach solchen Gesetzen entweder gleich selbst unter dem Namen und Sigill des Kaisers die Strittigkeiten (wie das Kammergericht), oder sie legen solche (wie der Reichshofrath) Sr. Kaiserl. Majestät als Hausvater in einem Gutachten zur Entscheidung vor.

Entstehet aber der Streit über eine Sache, wo beede Theile die vorhandene Reichsgesetze mit gleicher Stärke für sich anziehen, mithin nicht leicht zu entscheiden ist, ob dieser oder jener Theil Recht habe, so wird die Sache der ganzen auf dem Reichstage zu Regensburg versammelten Staatsgesellschaft zur Auslegung, wie dieses oder jenes

jenes Gesetz zu verstehen sey, überlassen; wie nun hier die Auslegung der Gesetze gemacht wird, so haben sich auch die höchsten Reichsgerichte darnach zu achten.

Und so blieben bisher die Katholiken neben den Protestanten, die Protestanten neben den Katholiken, die weltliche neben den geistlichen, die geistliche neben den weltlichen, die Fürsten wie der Bürger, der Große wie der Kleine, der Arme wie der Reiche bey seinem Eigenthum geschützt, und bey seiner Religionsübung gelassen.

Wolte Gott! es blieb noch ferner bey dieser nach der unter dreyerley Glaubensmeynungen vermischten Lage des H. R. Reichs sehr klug ausgedachten politischen Verfassung, wie vergnügt und friedlich würden Katholiken, Protestanten und Reformirte auch in Zukunft nach den westphälischen Friedensgesetzen nebeneinander wohnen, handeln und wandeln.

§. 13.

Die Katholiken, Protestanten und Reformirte werden kurz nach ihrem Eintritt in die Welt durch die bey allen drey Religionen gleichförmige heilige Taufe aus Menschen zu Christen

gemacht, alle bethen einen, und den nämlichen Gott an, alle glauben an einen Gott in drey Personen; alle glauben, daß uns Gott Vater erschaffen, daß der Sohn Gottes Mensch geworden, für uns gelitten und uns erlöset; und daß uns Gott der heilige Geist in der heiligen Taufe geheiliget; alle glauben die Unsterblichkeit der Seelen, die Auferstehung des Fleisches, und nach diesem zeitlichen Leben eine ewige Belohnung des Guten, und ewige Strafe des Bösen.

In diesen Haupt-Artickeln des christlichen Glaubens sind alle drey Religionsparteyen des H. R. Reichs einig; in anderen Glaubensgeheimnissen aber, und in der Art und Weise, wie man dem dreyeinigen Gott opfern, und sich der Verheißungen und Verdiensten Jesu Christi theilhaftig machen soll, hierinn weichen die Protestanten und reformirte Glaubensverwandte nicht nur von der einförmigen Lehre und Uebung ihrer Mutter der katholischen Kirche sehr weit ab; sondern es sind weder die Protestanten mit den Reformirten, noch die Reformirten mit den Protestanten auch in wesentlichen Stücken ihres Glaubenssystems einig.

§. 14.

§. 14.

Die Hauptursache solcher Uneinigkeit steckt gewiß darinn, daß jedem protestantisch- und reformirten Landesherrn in Glaubenssachen durch den westphälischen Frieden ein uneingeschränktes jus reformandi zugestanden worden. Deßwegen zählet man fast so vielerley Religionsübungen, als unkatholische Reichsstände sind. Ich glaube daher nicht, daß die Religionsspaltung so weit gekommen wäre, wenn man nicht von dem katholischen Grundsatze eines sichtbaren Oberhaupts der christlichen Kirche (ohne welches unmöglich eine Einigkeit des Glaubens Stand haben kann) abgewichen wäre.

Die Reichsarmee besteht aus so vielerley Schaaren der Soldaten, als katholische, protestantische und reformirte Reichsstände sind. Wenn nun jeder Reichsstand sein Contingent nach seinem Kopf montiren, exerciren, und zu Kriegszeiten nach seinem eignen Plan anführen wolte, was könnte sich der Staat von einem so buntschäckichten, und nach so vielerley Köpfen regulirten Kriegsheere für einen Nutzen versprechen?

So wenig also die Reichsarmee, ohne von einem General en chef commandirt zu werden, dem Staate nützlich ist; so wenig kann eine Religion, ohne von einem sichtbaren Oberhaupte geleitet zu werden, von allen Irrthümern frey bleiben.

§. 15.

Niemals ist eine wahre Vereinigung aller drey christlichen Religionstheilen im deutschen Reiche unter einem sichtbaren Kirchenhaupte mehr zu wünschen gewesen, als jetzt, da so viele Ungläubige, derer einziger Gott ihr Bauch ist, sich auf die feinste Art befleißen, alle christliche Religion auszurotten, um auf den Ruinen dem Belial Tempel zu bauen.

Diese Schleicher machen es wie die Römer, welche mit einigen schwächern Republiken eine Allianz zu schließen pflogen, um mit derer Hülfe einen ihnen benachbarten, oder sonst wohl gelegenen mächtigern Staat zu besiegen; waren sie mit diesem fertig, so brachen sie die Allianz, und zwangen ihre schwache Alliirte mit leichter Mühe unter das Joch ihrer Knechtschaft.

Die Deisten, Naturalisten, Libertiner, und wie dieses zu Port-Royal ausgebrutete Höllen-

ge-

geschmeiß alles heißen mag, machen es just so; sie sehen gar wohl ein, daß die katholische unter einem sichtbaren Oberhaupte vereinigte Kirche für ihre Absichten ein weit unübersteiglicher Felsen ist, als die unter so viele Häupter und Meynungen getheilte protestantisch und reformirte Christen.

Sie machen also mit den zwey schwächern Religionstheilen Allianz, und gestehen ihnen verschiedene Vortheile ein: hingegen suchen sie das sichtbare Oberhaupt der römischkatholischen Kirche, den Pabst, um seine Macht und Ansehen zu bringen, sie räumen dem Landesfürsten alle Gewalt über geistliche Güter ein; sie liegen den beßten Fürsten und Regenten so lang in den Ohren, bis sie Bißthümer theilen, die Ordensgeistliche und Klosterfrauen aus ihrem Eigenthum treiben, und die Kirchengüter an sich ziehen: sie machen die in der katholischen Kirche übliche, auch sogar von Päbsten und allgemeinen Kirchenversammlungen gutgeheißene Ceremonien lächerlich; sie benehmen den Kirchen ihre Zierde und Schmuck, kurz, sie trachten einzig und allein, die katholische Religionsübung anfangs auf den protestantischen Fuß herunterzusetzen. Hat man dieses (immer unter dem Vorwand der Reformation) zu Stand

ge=

gebracht, und hat das Oberhaupt der katholischen Kirche im Reiche sein Ansehen verlohren (wie alles dahin abzielt) so wird die jetzige katholische Religion auch bald, wie die protestantisch und reformirte, in so vielerley besondere Glauben und Religionsübungen ausarten, als Landesherren sind; und auf solche Art ist es für den der menschlichen Sinnlichkeit so sehr schmeichelnden Unglauben leicht, die ohne ein sichtbares Oberhaupt in so viele kleine Freycorps zerstreute christliche Religion, wo das einte Corps so, und das andere anders angeführt wird, gar aus dem Reiche zu verbannen.

§. 16.

Der heilige Augustinus sagt, es sey unmöglich, daß eine Religion ohne öffentliche Gebräuche und Ceremonien bestehen könne.

Was für wunderliche Ceremonien hat Gott selbst schon in dem alten Testament durch seinen Diener Moses angeordnet; das ganze Buch Leviticus und Deutronomium redet fast von nichts, als lauter Ceremonien.

Hätten die heutigen starken Geister und Philosophen damals gelebt, sie würden dem Moses

nicht geglaubet haben, daß diese mit so vielen Umständen begleiteten Ceremonien von Gott herkommen; sie hätten vieleicht Gott selbst eben so eines Aberglaubens beschuldigt, wie sie die von der Kirche gutgeheißene Ceremonien und Gebräuche, z. B. die priesterlichen Kleidungen, Stellungen und Wendungen beym Altar, das Rauchwerk, die Processionen und Bittgänge, das Weihwasser, die Palmen- Eyer- Salz- Kräuterweihe, und anderer von der Kirche gesegneter Dinge, den Rosenkranz, die Brüderschaften u. s. w. für lauter Misbräuche und Aberglauben ausschreyen.

§. 17.

Dem Oberhaupt der Kirche stehts zu, Kirchengebräuche anzuordnen, und nach Beschaffenheit der Umstände wieder aufzuheben; es hat zu bestimmen, mit was für öffentlichem Gepräng und äußerlichen Zeichen diese Gebräuche auszuüben seyen. Was nun für Gebräuche einmal von der Kirche gutgeheißen worden, die gehören nicht mehr unter die Klasse des Aberglaubens oder der Misbräuche; denn Aberglauben ist nur das, was weder von Gott, noch von der Natur, noch von der Kirche eine Wirkungskraft erhalten hat.

Eben

Eben so unbillig belegt man dergleichen von der Kirche angenommene Ceremonien mit dem Namen der Misbräuche, sie sind keine Misbräuche, wohl aber können sie misbraucht werden; der Misbrauch soll also abgestellt, der Brauch aber beybehalten werden.

Einen allgemein gutgeheißenen Kirchengebrauch beschnarchen oder gar verwerfen, heißt, sich zum Richter über die ganze Kirche aufwerfen, und ein solches Beginnen ist fast allemal der Zunder zu den gefährlichsten Glaubenstrennungen und Staatsverwüstungen gewesen; Luther fieng mit Bestreitung des katholischen Kirchengebrauchs, des Ablasses an, aber Trennung im Glauben und Verheerung des Vaterlandes war das Ende davon.

§. 18.

Und warum kommen den Port-Royalisten oder verkappten Jansenisten nur die katholische Ceremonien so lächerlich vor? finden sie an den Protestanten gar nichts auszusetzen? ist alles nach den Regeln eines ächten Christenthums bey ihnen angeordnet? Fällt es weniger lächerlich ins Auge, wenn zu Ulm die Weibsbilder bey den Leichbegängnissen sich von Leinwand oder Baumwolle weisse Spitzbärtlein an das Kinn machen? wenn die

die Mannsbilder von schwarzem Tuch an dem vordern Hutspitz gegen die Augen herab ein Lappen wie ein Scheuleder herabhängen? und die Leichsagerinn an ihrem 3 Elen langen Schlepp bey übelm Wetter einen Viertelszentner Koth hinter sich herzieht? Ist all dieses, sage ich, weniger lächerlich, als wenn bey uns mit verhüllter Bildniß des Gekreuzigten, mit Trauerfahnen und Windlichtern, unter Vorausttettung eines schwarzgekleideten Genii, eine Leiche zu Grab getragen wird? Ist das jämmerliche Zettergeschrey der ulmischen Schulknaben, das Schnadern der Weibsleute, und das Geplauder der Mannsbilder bey Leichkondukten auferbaulicher, als wenn wir abwechslungsweise den von der katholischen Kirche gutgeheißenen Rosenkranz bethen?

Ich führe Kürze halber nur diese Beyspiele an; denn wenn ich alles namhaft machen wollte, was ich von wahren Misbräuchen der protestantischen Gemeinden weis und gelesen habe, so könnte ich ein Buch davon schreiben. Daß doch diese Eiferer nur immer über die Gebräuche und Ceremonien der katholischen Kirche sich lustig machen, und die Misbräuche anderer Religionen mit größter Duldsamkeit bedecken! Aber nur gemach! wenn die Port Royalisten und andere Religions-

bestürmer einmal die katholische Religion verächtlich gemacht und verdrungen haben, so werden sie mit der protestantischen gar bald fertig seyn, und zwar um so leichter, weil sie ihnen schon längst selbst Waffen in die Hände geliefert, und kein Mittel der Einigkeit haben; und da der allergrößte Theil der Protestanten wirklich auf nichts mehr, als auf die Simplicität und Gewissensfreyheit dringet, so wird es die Freydenker nicht viel Mühe kosten, sie auf ihre Seite zu bringen.

Gewissensfreyheit und Freydenken sind ohnehin sehr nahe beysammen. So aber muß die Religion fallen; fällt diese, so muß auch der Staat fallen.

§. 19.

Nichts ist dem Staat und der Religion nachtheiliger, als wenn man den Fürsten eine uneingeschränkte Gewalt über die Güter seiner Unterthanen, besonders aber über die Geistliche und Kirchengüter einräumet; dieses ist von jeher die gefährlichste Klippe gewesen, woran Friede, Ruhe und Einigkeit vieler Staaten so oft gescheitert haben.

„Es ist eine allgemeine Lehre aller Civilisten „und Publicisten vom Keeß bis auf den Moser, „(sagte mir unlängst ein sonst nicht unerfahrner

„Rechts-

„Rechtsgelehrter) daß der Landesfürst über alles
„Vermögen seiner Unterthanen Herr sey, wel-
„ches Vermögen er nach seinem Gefallen zur
„Staatsnothdurft anwenden könne; wenn da-
„her der Landesfürst einem seine Güter nimmt,
„so sey der Unterthan schuldig, blindhin zu glau-
„ben, es erfordere solches die Nothdurft des
„Staats, welche Nothdurft nur der Fürst und
„sein Ministerium zu bestimmen haben, dem Un-
„terthanen aber stehe nicht zu, den Fürsten zu
„fragen, warum er so verfahre, sondern nur Ge-
„horsam sey seine Pflicht."

Dieß riecht so ziemlich stark nach dem Despotismus, der dem Staat und der öffentlichen Ruhe weit schädlicher ist, als die Frage: **warum nimmt man mir mein Haab und Gut?** Despotische Regenten gewinnen die Liebe und Zuneigung der Unterthanen gewiß nicht, und der Regent muß doch endlich von seinen Unterthanen geschützt werden. Uebrigens, ob und in wie weit der Unterthan befugt sey, den Fürsten oder den Minister (wenn es auf den heikeln Punkt des Mein und Dein ankömmt) zu fragen, warum man ihm sein Gut und Vermögen hinwegnehme, hier auszuführen, ist zu weitschichtig.

Es kömmt aber hauptsächlich nur darauf an, ob der Fürst dem Unterthan, sey er geistlich oder weltlich, seine Güter und Eigenthum (außer es gehe den Staat eine äußerste Noth an, oder der Unterthan mache sich eines großen Verbrechens wider die Kirche oder den Staat schuldig) hinwegnehmen könne.

Und ich behaupte, daß kein Landesfürst, wenn keine obiger Ursachen vorhanden, ohne größte Ungerechtigkeit seinen Unterthanen, seyen sie geistlich oder weltlich, nur eines Nagel breits von seinem Eigenthum zu nehmen befugt sey.

Eine der allerersten Pflichten eines Regenten ist, daß er sowohl die Personen seiner Unterthanen, als ihre Ehre und Güter schütze und sicher stelle, deßwegen geben sie Steuer und Anlag: wäre dieses nicht, würde es für die Unterthanen erwünschlich seyn, unter einem Regenten zu stehen? So eine Macht, die die Schmeichler denen Fürsten einräumen, macht fürwahr die monarchische Regierung und die Monarchen selbst verhaßt, und da sie dem Monarchen schmeicheln wollen, versetzen sie dieselbe wirklich in die gehässigste und gefährlichste Lage; entweder schränken sie die Gewalt der Regenten über die Güter

ihrer

ihrer Unterthanen auf die zween Fälle (der äußersten Noth oder eines großen Verbrechens wider die Kirche oder den Staat) ein oder nicht? schränken sie ihre Gewalt auf diese Fälle ein, so sagen sie nichts neues; denn im Nothfall muß zu Erhaltung des ganzen Körpers ein jedes Glied beyhelfen: räumen sie aber den Regenten eine uneingeschränkte, absolute und willkührliche Gewalt über die Güter, und das Vermögen ihrer Unterthanen ein, so machen sie aus den Unterthanen lauter Sklaven, und aus den Vätern des Vaterlandes lauter verabscheuungswürdige Tyrannen, die man eben so, als den Feind selbst zu fürchten hat. Niemand schadet den Regenten mehr, als die Schmeichler. Wer den Regenten gar zu viel einräumt, macht sie verhaßt; kann dieses gute Folgen haben?

§. 20.

Es geschieht zwar zuweilen, daß man die bürgerlichen Häuser in einer Stadt, wenn sie etwa zu nahe an einer Stadtmauer stehen, einreißt, oder die bürgerlichen Aecker und Gärten zur Errichtung neuer Vestungswerke braucht, daß man der Bürger und Bauern Vorrath an Getreid wider ihren Willen austheilt, ja, daß man zu Er-

Erhaltung der Stadt ganze Vorstädte anzündet. Gleichwie aber dieses alles nur in dem Nothfall einer Feindesgefahr geschiehet, also erfoderts auch natürliche Billigkeit, daß denjenigen, die das Ihrige für den Staat aufgeopfert haben, so viel immer möglich ist, ein Ersatz gemacht werde.

§. 21.

Gleiche Bürde bricht keinem den Hals, ist ein gemeines, wahres und altes Sprichwort. Wenn also nicht ganz außerordentliche Nothfälle, wie bey Belagerungen, wo man einzeln Bürgern, doch gegen möglichste Schadloshaltung das Ihrige zu Rettung des Vaterlandes nehmen kann, vorhanden sind, sondern sich überhaupt nur solche Staats-Erfordernisse äußern, bey welchen keine Gefahr auf den Verzug haftete, und viele oft nur eine übel bestellte Staatsöconomie zum Grund haben, so muß man zwar zu geschehenen Sachen das Beste reden, und dem Zerfall des Staats mit gemeinsamer Hülfe vorbeugen.

Ein Fürst kann aber alsdann von einem geistlichen Mitgliede des Staats nicht mehr fordern, als von dem weltlichen, sondern der Fürst muß hierinnen Gleichheit halten; denn alle Reichssatzungen sagen einhellig, so oft von den Staats-

noth-

nothdürften die Rede ist, daß kein Stand vor dem andern beschwert werden soll.

Es ist auch wider alles Naturrecht, daß man einem Stand alles nehme, und dem andern alles lasse; auch bey allgemeiner Gefahr muß die Last nach Proportion getheilt werden.

§. 22.

Wenn der Landesfürst (erwiedert man) die geistliche Güter an sich ziehet, so nimmt er nur das, was schon vorhin sein ist; denn die Geistliche und Klöster sind alles Eigenthums unfähig. So lehrte ehemals der nicht nur von der katholischen Kirche verdammte, sondern auch von berühmten protestantischen Gelehrten selbst in diesem Stück als Irrlehrer verworfene Wiclef, und nach ihm Huß.

Philipp Melanchton, ein in der protestantischen Kirche sehr hochgeschäzter Lehrer, beschreibt den Wiclef, dessen Lehrjünger Johann Huß gewesen, in seiner Vorrede zu seinen Locis communibus mit folgenden Worten:

„Man kann von dem Geist des Wiclefs aus „den Irrthümern, von denen er voll ist, urtheilen; er hat in der Gerechtigkeit des Glaubens

 „nichts

„nichts verstanden, er verwirrt das Evangelium „und die Politik, er behauptet, es sey den Prie„stern nicht erlaubt, etwas Eigenthümli„ches zu besitzen.“

Und mit Wicclef und Huß behaupten nun auch Eybel zu Linz, und Ludwig August Hartberg in Wien, daß die Geistliche alles Eigenthums unfähig seyen.

§. 23.

Ludwig August Hartberg sagt noch überdieß:

„Der Westphälische Frieden sey nicht im „Stand, das Naturrecht, das Völkerrecht und „das Evangelium, die alle älter und respectabler „sind, als er, zu entkräften und unter sich herab„zusetzen.“

So schreibt Hartberg, ein Wiener, in der Hauptstadt des deutschen Reichs, und beschuldiget im Angesicht des Kaisers alle an diesem Frieden theilhabende europäische Mächte, als hätten sie ein Gesetz wider die Natur, wider das Völkerrecht und wider das Evangelium gemacht.

Das heißt dann alle Könige und Fürsten, sowohl katholischer als protestantischer Religion,

die an dem Westphälischen Frieden Theil genommen, in das Auge schlagen. Sollte ein katholischer, und besonders römischer Theolog so einen Satz niederschreiben, welches Gelärm würde entstehen? würde man ihn nicht für einen Friedensstörer und rebellischen Mann anklagen? und Hartberg soll es wagen dürfen? — Dieß macht, daß ich glaube, der Name Hartberg sey nur ein erdichteter. Er thut auch recht, wenn er sich nicht zu erkennen giebt; denn er könnte wegen seinen rebellischen, Wicclefischen, Hussitischen, und wie wir besser unten hören werden, Thomas Münzerischen, alle Friedensschlüsse umstoßenden Grundsätzen zur scharfen Verantwortung gezogen werden.

Dergleichen Behauptungen, die Hartberg macht, sind in unserm Jahrhundert etwas unerhörtes. Mit so diktatorischem Tone willkührlich niedergeschriebenen Machtsprüchen, die sich auf lauter falsche Supposita gründen, kann man alle Friedensschlüsse in einer Minute brechen und zu Nichts machen.

Das Eigenthumsrecht der Klöster und Geistlichen über ihre Güter ist einige hundert Jahr älter, als der westphälische Friede.

Es hat also dieser Friede den Klöstern und Geistlichen nichts neues eingeräumt, sondern nur das alte Eigenthumsrecht bestättiget.

§. 24.

Entweder haben schon die Apostel und Jünger Christi ein Eigenthum gehabt, oder Christus der Herr hat durch die Worte: **Gebt Gott, was was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist,** auf ein künftiges Eigenthumsrecht der Kirche und der Geistlichkeit gedeutet; diese Worte setzen ein Eigenthumsrecht schon zum voraus; denn wenn ich nichts habe, so kann man von mir auch nichts fordern, und von dem, was nicht mein Eigenthum ist, kann ich weder Gott noch dem Kaiser etwas geben; es muß also für den Gebenden auch noch etwas übrig bleiben, sonsten hätte Christus, wenn der Landesfürst Herr über alles Vermögen seiner Unterthanen wäre, zu seinen Jüngern sagen müssen: **gebt Gott, was Gottes ist, und das übrige gehört ohnehin dem Kaiser.**

§. 25.

Waren die Stifter und Gutthäter der Kirchen und der Klöster nicht Eigenthümer ihres Vermögens? konnten sie solch ihr Eigenthum nicht

nicht abtreten, wem sie wollten? haben sie Gott den Herrn nicht aus ihren Gütern geehrt (c)? Lese man alle Stiftungs- Schankungs- Kaufs- und Uebergabsurkunden, wo fromme Christen der Geistlichkeit etwas vermacht, wie oft kommen die Worte vor:

„Als ein wahres Eigenthum, so, wie sie „Stifter solches Gut besessen, genossen und inn- „gehabt, mit allem Eigenthum und Lehenschaft, „mit allem Recht und Gerechtigkeiten, Freyheiten „und Herrlichkeiten rc. also und dergestalten, „daß sie mit diesem Gut, wie mit ihren andern „Gütern, als ihrem Eigenthum schalten und wal- „ten können, wie sie wollen, ohne jemands Ein- „und Widerrede."

Wie vielen dergleichen Urkunden sind die schwersten Flüche beygesetzt wider diejenigen, so eine Kirche oder Kloster in dem ruhigen Besitz ihrer Güter stöhren oder betrüben? Und sind nicht die mehreste geistliche Stiftungen, Schankungen, Freyheiten und Privilegien nach ihrem ganzen Inhalt von Kaiser zu Kaiser im deutschen Reiche und in der beschwornen Wahl-Kapitulation selbst bestättiget?

§. 26.

(c) Prov. c. 3. vers. 9.

§. 26.

Als die Franken in Gallien ankamen, hatte die geistliche Verfassung (auch in Anbetracht des Besitzes eigner Güter) schon ihre festgesetzte Gestalt, und die Franken ließen es dabey.

„Wir wissen, sagten die Großen des Reichs „und das Volk, in einer an Karl den Großen „gerichteten Bittschrift, daß die Kirchengüter „heilig sind, und daß derjenige sich eines Got„tesraubes schuldig macht, welcher sie den Kir„chen, denen sie gegeben worden, hinwegzuneh„men suchet.“ (d)

Dessen ungeachtet stunden doch, je mehr die Klöster nach und nach Güter bekamen, desto mehr Neider wider sie auf; und von jeher gab es Leute, die denen Klöstern schenkten, und andere, die ihnen das Geschenkte nahmen.

Wie es schon von Anno 1024. bis 1124. ausgesehen, wollen wir aus Michael Ignaz Schmids Geschichte der Deutschen hören; dieser führet den berühmten Herzog Friderich von Schwaben folgendergestalten redend an:

„Gleichwie es Leute giebt, (sagt Friderich) „die sich und andern nutzen, so giebt es auch andere,

(d) Siehe Vorstellung der französischen Geistlichkeit an den König vom 10ten Septemb. 1750.

„dere, die sich und anderen schaden, da diese zu ih„rer eignen Verdammniß dasjenige, was andere „zu ihrem Seelenheil den Dienern Gottes schen„ken, ihnen wieder als gierige Räuber nehmen, „und so geschieht es, daß, was andern zum Be„sten ihrer Seelen, andern zu ihrer Verdammniß „gereicht.

Was konnte uns die Barbarey selbst grausamers anthun (sagt Rupertus, Bischof zu Bamberg, in einem Brief an den Erzbischof zu Maynz) als was wir von den Bekennern unsers Glaubens dulden müssen, die ganz ohne Furcht Gottes die Gewalt der Gläubigen eben so, wie ihre Güter sich zueignen. (e) Erzbischof Friderich von Kölln beschwert sich über die Unterdrückung der Kirchenfreyheit in einem Schreiben an den Bischof Otto von Bamberg, da er sagt:

„Die Zusammenkunft der Bischöfe, die jähr„lichen Concilien, und Alles, was sonst den „Geistlichen gebührt zu thun, ist nach Hofe ver„legt, damit die Dinge, die blos geistlich soll„ten behandelt werden, dem Beutel der Höflinge „Vortheil bringen mögen. (f)

§. 27.

(e) Michael Ignati Schmid Geschichte der Deutschen 2. T. 5. B. 14. cap. pag. 457. & 458.

(f) M. J. Schmid loc. cit. pag. 461. & 462.

§. 27.

Daß der Güter-Besitz der Geistlichkeit viel älter, als der Westphälische Frieden, bestärket auch folgende Stelle:

Das Volk bath Karl den Großen fußfällig, die Bischöfe und Prälaten nicht zu Kriegsdiensten anzuhalten, indem aus dieser Ursache die blühendesten Reiche durch besondere Verhängniß und Strafe Gottes zu grund gegangen wären.

Karl willigte in dieses Begehren, und gab den Bischöfen und Prälaten die Versicherung, daß sie keine Gefahr laufen sollten, ihre Ehren, Lehen und Güter zu verlieren.

Allein, die Furcht wegen des letztern war so groß, daß sie sich nicht getrauten, zu Hause zu bleiben, sondern fortfuhren, in den Krieg zu gehen, um den Weltlichen allen Vorwand zu Eingriffen in die Kirchengüter zu benehmen. (g)

§. 28.

Zu noch stärkerm Beweis, daß die Geistliche und Klöster schon vor dem Westphälischen Friedensschluß durch mehrere Reichsschlüsse eines Eigenthums der Güter fähig erkennet, und durch

zer-

(g) M. J. Schmid loc. cit. 1. Th. 3. B. 14. cap. pag. 600.

zerschiedene geschärfte Pönalgesetze wider die, so ihnen die Güter genommen, geschützt worden, erhellet aus dem, was im sechszehnten Jahrhundert auf den Reichstagen gehandelt und geschlossen worden ist. Sogar Luther, der doch sonst sehr freygebig war, den weltlichen Fürsten geistliche Güter einzuräumen, kann sich nicht entbrechen zu sagen:

„Das ist göttlich und menschlich Recht, daß „niemand dem andern in seine Obrigkeit greife „und das Seine nehme, Güter oder Leib: da„bey soll mans bleiben lassen, und nit eigen Gut„dünkel für öffentlich Recht und Gottes Ordnung „setzen; dann Gott hat ja Eigenthum und ge„theilte Regiment also geordnet.“

Kaiser Karl der V. war zu Augsburg von ganzen Schaaren vertriebener Geistlichen und Mönchen augegangen worden, die alle über Gewalt und Ungerechtigkeit klagten: das wenigste, was er thun konnte, war, sie an das Kammergericht zu weisen: diesem war noch dazu der Augsburgische Reichsabschied vom Jahr 1530. zur Richtschnur vorgeschrieben worden, in welchem ausdrücklich gebothen wird, daß die Bißthümer, Stift, Klöster und derselben Güter, so unbilliger

Weise

Weise durch Geistliche oder Weltliche für sich selbst eingenommen worden, denjenigen, so sie zustehen, oder von Rechts wegen gebühren, wieder zugestellt, oder wo sie gar abgebrochen oder verödet wären, wieder aufgebaut, und den vorigen Besitzern eingeräumt werden sollen.

§. 29.

Eben dieser Kaiser Karl gab auch im Jahr 1530. den 23. Septemb. den Protestanten in Betreff der von ihnen eingezogenen Kirchengütern zur Antwort:

„Er könne sich nicht genug verwundern, daß „sie öffentlich vorgeben dörfen, sie wären also in „ihrem nichtigen Wahn gegründet, daß sie gar „nicht irren können, er wenigst hätte in dem „Evangelio (dessen sie sich so sehr rühmten) nir„gend gelesen, daß es erlaubt sey, fremdes Gut „zu nehmen, und was einmal genommen, mit „Gewalt wider der rechten Herren Willen zu be„haupten.“

Auf dem Reichstag zu Augsburg wurden im Jahr 1530. folgende Schlüsse gemacht:

„§. 59. Nachdeme seit unsers Kaiserl. aus„gegangenen Edicts viele Bißthum, hohe und „andere Stift, auch Klöster eigens Gewalts und

„Für-

„Fürnehmen unbilliger Weise abgethan, verwü-
„stet, verödet, die Bischöfe, Prälaten, Pfarr-
„herren aus dem Ihrem ohne rechtmäßige Er-
„kenntniß oder Ursache vertrieben, verjagt, ih-
„nen ihre Bißthum, Klöster, Stift, Schlösser,
„Haab, Güter, Zins, Gefälle, Gezierd oder
„Kleinodien eingenommen, oder aber ganz oder
„zum Theil verkauft, verhaftet, arretirt und
„fürgehalten.

„Und aber in göttlich- geistlich- und kaiserli-
„chen Rechten versehen und verbotten, daß Nie-
„mand dem andern das Seine eigens Gewalts
„wider Recht unzimmlicher Weise, und sonder-
„lich der Kirche und Gott ergebene Güter neh-
„men, entsetzen und dero berauben soll: vielwe-
„niger die ehrliche, Gott zu Lob geschehene Stif-
„tungen niederzulegen oder auszutilgen.

„So setzen, ordnen und wollen wir, daß die
„Bißthum, Stift, Klöster und dergleichen Gü-
„ter, so unbilliger Weise durch Geistliche oder
„Weltliche für sich selbst eingenommen, oder in
„der bäurischen Aufruhr abgedrungen, denjenigen,
„so sie zustehen und von Recht gebühren, wieder-
„rum zugestellt, oder wo die Klöster oder Pfarren
„verwüstet, abgebrochen oder verödet wären, wie-
„der gebaut und aufgerichtet werden.

„Deßgleichen in Bißthumen, Klöster, Stif-
„ten und Pfarren mit Singen, Lesen, Meßhalten
„und Uebung anderer gewöhnlichen löblichen
„christlichen Ceremonien, auch bey ihren Haab
„und Gütern und derenselben Verwaltungen, wie
„von Alters hergebracht und kommen, geruhig-
„lich bleiben sollen, alles bey Pön unser kaiser-
„lichen Landfriedens, Aacht und Aberaacht."

Weiters wurde festgesetzt:

„Wo die Geistlichkeit an einem Ort in un-
„gerecht laysche Dienstbarkeit, Schirm oder Ver-
„träge gedrungen wäre, so soll diese Dienstbar-
„keit, Schirm und Verträge todt und abseyn.

„Deßgleichen, wo Klöster und andere geist-
„liche Güter, und anders, was das wäre, im hei-
„ligen Reich deutscher Nation gar oder zum Theil
„unbilliger Weise verkauft, verändert, oder in
„layschen Nutz oder Brauch gewendet worden,
„solches alles soll auch unbindig, nichtig und ab-
„gethan seyn, und von Stund an in alten Stand
„gesetzt, gelassen, und die verkaufte Güter ge-
„bührlichen Werths erstattet und bezahlt werden."

Im Jahr 1541. wurde dem Reichsabschied einverleibt:

„Daß die Klöster und Kirchen unzerbrochen
„und unabgethan bleiben, und man den Geistli-
chen,

„chen, so sich der Religion halber Entsetzungen „beklagen, ihre Rent, Zünß und Einkommen, „so viel sie deren in Possession seyn, unaufgehal„ten, verfolgen und zugehen lassen solle.“

§. 30.

Diese klare Reichsgesetze sind zwar in Rücksicht der Akatholischen durch den Westphälischen Friedensschluß dahin geändert worden, daß ihnen bis auf eine allgemeine Vereinigung im Glauben die Kirchengüter, so sie den 1. Januar. 1624. in Besitz hatten, gelassen wurden. Vom Tag des 1. Jannar. 1624. an aber blieben sie sowohl für die katholischen als akatholischen Stände immerwährende und unabänderliche Pönalgesetze, die ausdrücklich verbieten, Güter oder Vermögen der Kirchen und Klöster an sich zu ziehen. Die geistliche und weltliche Gesetzbücher, die heilige Schrift, die National- und allgemeine Kirchenversammlungen, die Reichsabschiede, goldene Bulle, Wahlkapitulationen, Friedensschlüsse, Concordaten und Verträge sind die Richtschnur, wornach sich alle, für die sie gemacht sind, zu achten haben. Es kommt also nicht darauf an, daß ein starker Geist, Philosoph, oder ein Port-Royalist, da dieses oder jenes Gesetz seiner Sinnlichkeit

 nicht

nicht schmeichelt, solches Gesetz anders auslegt, oder gar umzustoßen sucht.

Denn obangeführte die Kraft der Gesetze habende Geschäffte werden gewiß allzeit so gefaßt, daß die contrahirende Theile sowohl, als die den Gesetzgebern unterworfene geistliche und weltliche Bürger des Staats in einer von dem göttlichen Urheber aller guten Gesetze eingeführten Subordination friedlich unter sich und tolerant mit Benachbarten sich betragen können.

Gesetze machen, die so vielen Millionen Einwohnern des Staats gleich angenehm sind, ist eine pure Unmöglichkeit.

Wenn man jedem Vernünftler Gehör geben wollte, oder einem jeden Schwärmer erlaubt wäre, einen den Umständen angemessenen Friedensschluß als wider die Natur und Völkerrecht, ja wider das Evangelium selbst anstossend zu lästern, so müßte endlich aus den Gesetzen ein solches Mischmasch entstehen, daß niemand mehr wüßte, wer zu befehlen und wer zu gehorchen hätte.

§. 31.

So wenig nun ein Zweifel mehr obwalten kann, daß die Klöster ein Eigenthum zu besitzen fähig

fähig sind, eben so richtig ists auch, daß der Landesfürst als oberster Schutz- und Schirmherr der Kirche schuldig und verbunden ist, die Kirche und Klöster bey ihren Gütern und Einkünften besonders zu schützen.

Aber eben dieses Schutzrecht dienet manchem zum Vorwand, sich der geistlichen Güter zu bemächtigen. Schon zu jenen Zeiten, wo das occidentalische Kaiserthum von Karl dem Großen noch nicht wieder aufgerichtet war, gab es einige Große des fränkischen Reichs, welche um desto mehr von Kirchengütern Geschenke zu bekommen, den Königen vorspiegelten, sie hätten vermög des obersten Schutzrechts über die Kirchengüter eben so gut zu befehlen, wie über die eigene.

Gleichwie die Könige befugt zu seyn glaubten, über die Personen der Wittwen und anderer unverheyratheten Weibsbildern, die keine Aeltern hatten, schalten zu können, weil sie unter ihrem Schutz stunden: also machten sie es nun auch mit den Kirchengütern, und eben so, wie sich die Nation über das erste beklagte, so geschah es auch in Ansehung des letzten von den Geistlichen.

Der König Klotar versprach daher in dem nämlichen Edict, wo er dem Ersten entsagte, daß

die den Kirchen einmal übergebene Güter vest und beständig denselben bleiben sollen. (h)

§. 32.

Die Stiftungsgüter und die in das Kloster gebrachte Heyrathgüter sind zum Unterhalt der Religiosen und Klosterfrauen gewiedmet. Gesetzt nun, jedoch uneingestanden, daß weder das Kloster im Ganzen, noch die Mönche insbesondere betrachtet, eines Eigenthums fähig, sondern durchaus wie Pupillen und Unmündige zu betrachten, und daß der Landesfürst als der Vormunder dieser minderjährigen Staatsmitgliedern anzusehen sey; so hat doch ein Vormunder auch kein Eigenthumsrecht auf das Vermögen seiner Pupillen, sondern er muß nach erlangter Volljährigkeit seines Mündels Rechenschaft von seiner Vormundschaft ablegen, und seinem Majorenn gewordenen Pflegkind das ganze unter seiner Vormundschaft gestandene Vermögen aushändigen. Wenn nun eine ganze Communität von Religiosen und Klosterfrauen wieder in die Welt hinausgethan, mithin in den Stand gesetzt wird, ein Eigenthum zu besitzen, so muß ihnen sowohl das von ihren Stiftern

(h) M. J. Schmid Geschichte der Deutschen 1. Th. 2. B. 10. c. fol. 344.

tern zu ihrem Unterhalt gewiedmete Vermögen, als auch ihr in das Kloster gebrachte Heyrathgut wieder ausgeliefert werden. Denn, wo ist jemals erhört worden, daß ein Vormunder das ganze Vermögen seines Pupillen für sich behalten, und dem Majorenn gewordenen Pupillen nur eine Pension auswerfen darf.

Ich will von den Großen unsrer Zeiten nicht behaupten, was Pascal in Vita Walæ apud Mabill. schon vor vielen Jahren von den Großen dortiger Zeiten geschrieben, da er sagt:

„Ich weis nicht, ob einer unsrer Großen se„lig werden kann, indem ihnen nichts so süß „und angenehm ist, als die Kirchengüter, wie „geschrieben steht, das heimliche Brod ist ange„nehmer, und gestohlnes Wasser schmackhafter."

Agobard libr. de disp. ministerii & ord. Rei Ecclesiast. sagte schon zu seinen Zeiten:

„Daß kein Stand, weder Freye noch Knechte, „so wenig Sicherheit wegen des Ihrigen haben, „als die Geistliche, indem sie nicht wissen kön„nen, wie viele Tage man ihnen noch die Kir„chen- oder andere Güter lassen würde, die sie „inne hatten."

§. 33.

Wann dann oben erwiesener maßen unrecht ist, der Geistlichkeit etwas von ihrem Eigenthum zu nehmen, so möchte ich doch wissen, mit was für einem Schein des Rechtes man die Päpstliche aus allen christkatholischen Staaten ihm bisher zugeflossene Einkünfte schmälern und entziehen kann?

Die katholische Kirche macht einen Staat aus, dessen geistliche Macht über alle Katholiken aller vier Welttheilen sich erstrecket, so wie z. B. die Macht der spanischen Monarchie im Weltlichen über alle ihre Unterthanen, sie mögen in Europa, Afrika, Asien oder Amerika wohnen, sich ausdehnet. Keine Macht kann bestehen, ohne aus den ihr unterworfenen Ländern zu Unterhaltung des Regenten, zu Besoldung seiner Dikasterien, und zu Bestreitung anderer Staats-Erfordernissen gewisse Einkünfte zu ziehen, und alle diese Einkünfte fließen in die Hauptstadt, wo der Monarch wohnet, z. B. in Spanien aus Europa, Afrika, Asien und Amerika in Madrit zusammen.

Warum soll man dem Pabst, als dem höchsten Oberhaupt der Kirche, seine aus allen katholischen Reichen und Ländern bishero zugeflossene, beson-

besonders die per Concordata Nationis germanicæ bestättigte Annaten und andere Einkünfte verweigern?

Muß der Pabst unter andern geistlichen Staats-Erfordernissen zu Aufrechthaltung guter Ordnung und Kirchendisciplin in dem weitschichtigen Umfang der katholischen Länder nicht eben so viel, oder wegen Weitläuftigkeit des Staats noch mehrere Minister, geheime Räthe, Gesandte, auch zerschiedene Departements und Dikasterien unterhalten, als der größte weltliche Monarch? und bestehet das dazu nöthige Personale nicht aus lauter Menschen, die eben so gut unterhalten und besoldet werden müssen, als die Minister, Räthe und Beamte weltlicher Staaten?

Wenn nun die spanische Unterthanen in Afrika, Asien und Amerika sich aufwerfen sollten, und unter dem Vorwand, das Geld nicht außer Land zu lassen, ihrem König nichts mehr geben wollten, würden sie nicht als offenbare Rebellen behandelt werden? Denn, wenn dieser Grundsatz eines Unterthanen wider seinen Herrn je sollte gerechtfertiget werden können, wäre es hier, wo das Geld nicht nur außer Land, sondern in einen ganz andern Welttheil über Meer hin, und nicht so leicht wieder herfließet.

§. 34.

Doch! was will ich Gleichnisse aus entfernten Reichen und Welttheilen herholen, bleiben wir bey unserm deutschen Vaterland; denn in diesem scheinet dem sichtbaren Oberhaupt der katholischen Welt, und in der Folge auch der ganzen christlichen Glaubensverfassung die bedenklichste Revolution bevorzustehen. Das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich besitzt neben sehr vielen zum heiligen römischen Reich gehörigen Ländern auch das Königreich Ungarn. Die Inwohner dieses Königreichs sind also in seiner Maaß Unterthanen des österreichischen Staats, so gut als die Böhmen, Tyroler, Niederländer, Kärnter, Krainer rc.

Gesetzt nun, die ungarische Magnaten machten Bedenken, ihre Staats-Abgaben nach Wien, mithin außer Land zu liefern, würden sie recht hierinnen thun? Alles, was billig denket, muß diese Frage mit Nein beantworten; warum aber mit Nein? Was haben die ungarische Magnaten und Unterthanen von dem aus dem Königreich Ungarn nacher Wien abschickenden Geld für einen Nutzen? Könnten sie nicht, um das Geld im Lande zu behalten, auf den Gedanken verfallen, sich einen eignen innländischen und ganz souverai-

souverainen König zu wählen? Nein, das können die Ungarn nicht thun: Joseph II. ist und bleibt ihr rechtmäßiger König, er wacht für das Wohl der Ungarn so gut, als für das Wohl seiner übrigen Unterthanen.

Die Ungarn sind also auch schuldig, ihrem Souverain die hergebrachte Reichs-Constitutionsmäßige Abgaben ohne Murren nach Wien zu liefern, wenn sie nicht wider ihre Unterthans-Pflichten handeln wollen.

§. 35.

Nun folgt die Anwendung. Pius VI. ist das sichtbare Oberhaupt der ganzen katholischen Welt in Sachen, so den Glauben und die Kirchendisciplin angehen, so, wie Joseph II. weltlicher Souverain des Königreichs Ungarn ist; so, wie alle Magnaten Joseph II., als ihrem Souverain, in allen weltlichen und das zeitliche Wohl des Staats zum Ziel habenden Befehlen allen Gehorsam schuldig sind: so sind alle katholische Könige und Fürsten ihrem geistlichen Oberhaupt, Pio VI., in geistlichen und die ewige Glückseligkeit zum Zweck habenden Verordnungen zu gehorsamen verbunden; so, wie die ungarische Magnaten ohne Verletzung ihrer Pflichten ihrem

außer

außer den ungarischen Gränzen residirenden König seine Revenüen nicht aufhalten können, eben so wenig können katholische Könige und Fürsten ihrem geistlichen, zu Rom wohnenden Oberhaupt seine rechtmäßig hergebrachte Einkünfte schmälern oder gar entziehen; und so, wie das Ungarland mit Böhmen, Tyrol, Steyermark, Kärnten, Krain, Mähren und andern dahin gehörigen Ländern den österreichischen Staat ausmachen: so machen auch alle katholische Königreiche und Fürstenthümer aller 4 Welttheile den geistlichen Staat aus; so wenig man also sagen kann, das Geld komme außer Land, wenn man es dem inner den Gränzen des nämlichen Staats, wovon das contribuirende Land ein Bestandtheil ist, residirendem Beherrscher giebt: eben so wenig kommen die aus Deutschland nach Rom fließende Gelder eigentlich außer Land, weil das katholische Deutschland ein Bestandtheil des katholisch-geistlichen Staats ist, dessen Oberhaupt in der Hauptstadt dieses Staats, zu Rom nämlich, residirt. Daß man doch dem päbstlichen Hofe so sehr mißgönnet, wenn ihm an Dispensgeldern oder für andere, in die geistliche Gerichtbarkeit gehörige Expeditionen einige Taxen zu Unterhaltung der Kanzleypersonen und Materialien zugehen,

hen, wo doch für Erhöhungen in Fürsten- oder Grafenstand, für Nobilitirungen, Volljährigkeitsdispensen, Legitimation unehlich erzeugter Kinder großer Häuser, für Jahrmärkt- und Zunftsgerechtigkeiten, für Bestättigung der alten und Ertheilung neuer Privilegien und Freyheiten, und anderer dergleichen Gnadensachen, so viele tausend Gulden aus allen Gegenden Deutschlands nach W — fließen! Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und die päbstliche Kanzley ist so wenig als die weltliche mit Engeln, die keine leibliche Nahrung brauchen, besetzt.

§. 36.

Was soll man so viel Geld nach Rom schicken, die Pracht des päbstlichen Hofstaats ist ohnedas größer, als des Kaisers. Hartberg will solches, da S. Päbstliche Heiligkeit, Pius VI., in Wien war, beobachtet haben.

Wer den Staat, so Se. Päbstliche Heiligkeit in Deutschland gemacht hat, übertrieben nennet, der muß ihn entweder nicht gesehen haben, oder Haß und Verläumdung redet aus ihm.

Des Pabsts eigener Hofstaat war gar nicht zahlreich, und die Galla-Livrai seiner Dienerschaft würde mancher Bediente eines weltlichen

Staats-

Staatsministers kaum als eine Campagne-Livrai angezogen haben.

Das Prächtige, das Kostbare, das Glänzende, was man bey dieser Gelegenheit in Wien, München und Augsburg gesehen hat, war alles von den Fürsten selbst veranstaltet, die sich glücklich schätzten, das sichtbare Oberhaupt der Kirche in ihrem Hause bedienen zu können. (Sogar der protestantische Magistrat der Reichsstadt Augsburg half die Anwesenheit des Pabsts inner ihren Mauern, zu ihrer selbst eignen Ehre und zu unvergeßlichem Dank der Katholischen, verherrlichen.) Dieser äußerliche Pracht war ein lautes Zeugniß der stillen und ehrfurchtvollen Liebe, welche für den wahren Statthalter Christi in den Herzen Josephs, Clemens Wenceslaus und Karl Theodors, zum Verdruß Eybels, Hartbergs und anderer Port-Royalisten brannte.

§. 37.

Daß die Päbste und Bischöfe, wie Petrus, nur zu Fuß, und in schlechtem fischermäßigen Aufzug dahergehen sollen, schickt sich zu den dermaligen Zeiten nicht mehr, wo der Pabst neben der Kirche auch einen souverainen, rechtmäßig an sich gebrachten Staat schon viele hundert

Jahre

Jahre ruhig beherrscht; die mehreste Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten aber zugleich über Land und Leute zu befehlen habende Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs schon so lange sind, als die jetzige Reichsverfassung entstanden. Aeußerliche Pracht und Gepräng sind zwar nicht nothwendig, die Heerde Christi zu weiden, doch glaubt der heilige Bernardus, daß sie für die Umstände der Zeit zu dulden, nicht aber daß man selben als einer Nothwendigkeit nachstreben müsse.

Ludwig XI. König in Frankreich, begegnete einstens dem Bischof von Chartres, welcher auf einem prächtig geputztem Pferde ritt. Die alten Bischöfe, sagte der König zu ihm, wanderten nicht in einem solchen Aufzuge; sie begnügten sich mit einem Esel oder Eselinn, welche sie mit dem Halfter lenkten. Es ist wahr, Sire, antwortete der Bischof; aber das war gut für jene Zeiten, da die Könige statt eines goldenen Zepters noch einen Hirtenstab in Händen hatten.

§. 38.

Wenn sie sagen: es ist eben nicht nothwendig, daß der römische Bischof Pabst sey, da haben sie recht. So schreibt Eybel in seiner Frage: Was ist der Pabst? und ich

sage:

sage: sie haben nicht recht, und behaupte dagegen: Es ist nothwendig, daß der römische Bischof Pabst sey. Ob aber Eybel oder ich recht habe, überlasse ich am Ende dem ernsthaften, nicht aber spottenden Publikum zu beurtheilen.

Wenn es auch keine göttliche (wie sie aber im Grunde ganz gewiß eine ist) sondern eine pur menschliche Einrichtung wäre, daß der römische, und kein anderer Bischof nach dem Tod des heiligen Peters sein Nachfolger in der Pabsts Würde gewesen, so leidet es doch die Kirchenverfassung und das politische Staats-System von Europa selbst nicht anders. Das sichtbare Oberhaupt der christlichen Kirche muß freye ungebundene Hände haben, die Kirche mit unbefangener Ueberzeugung nach dem Befehl ihres göttlichen Stifters, und nach dem wahren Verstand der heiligen Schrift zu regieren, nicht nur in Sachen, so unmittelbar die Glaubensgeheimnisse angehen, sondern auch in Betreff der Kirchenzucht und Ceremonien.

Alle katholische Christen der ganzen Welt sind seine Schafe, alle muß er mit gleicher Oberhirten-Sorge weyden, er muß sich nicht irre machen lassen, wenn schon bald da bald dort einer schreyt: das lauft wider meine Vernunft; so muß dieses und jenes verstanden werden;

so

so muß es seyn, sonst ist es Aberglauben, sonst ist es Misbrauch u. s. w.

Die göttliche Vorsicht hat es also weislich angeordnet, daß der Pabst nach und nach Herr eines souverainen und unabhängigen Staats geworden, woraus er die seiner Macht und Ansehen würdige Einkünfte ziehet, ohne daß er nöthig hat, wie in den ersten Zeiten, wo Rom noch von heydnischen Kaisern beherrschet wurde, seinen Unterhalt erst von freywilligen Opfern der Christen zu erwarten, welche Opfer heut zu Tage oft sehr klein ausfallen würden, da man ihm nicht einmal dasjenige mehr lassen will, was ihm durch ordentliche Concordaten an Annaten und andern Gefällen feyerlich versprochen worden.

§. 39.

Wenn man sich anmaßen darf, diesem oder jenem Kardinal, der für diesen oder jenen Hof nicht anständig ist, Exclusivam zur Pabst-Wahl zu geben; wenn sich ein Minister nach allen Kräften bestrebet, in dem Conclave so lange Factionen zu unterhalten, bis ein seinem König anständiges Subject zum Pabst gewählt wird, was würden erst für Intriquen gespielt werden, wenn ein französisch- spanisch- portugesisch- österreichisch- oder

preußischer Bischof erwählt werden sollte, und dieser schuldig wäre, auch als Pabst in seinem der französisch- spanisch- portugesisch- österreichisch- oder preußischen Souverainität unterworfenem Bißthum zu residiren, jede Nation würde sich alle erdenkliche Mühe geben, das Oberhaupt der Kirche in ihren Gränzen zu haben, und jede würde der andern dieser Ehre beneiden, welches der nächste Weg wäre, daß wir bald so viele Päbste als Königreiche zählen könnten. Ich will dadurch nicht sagen, daß keine andere als nur wälsche Bischöfe und Kardinäle sollen Pabst werden können; die Geschichte liefert uns Beyspiele genug, daß auch andere Bischöfe, und darunter mehrere deutsche, zur päbstlichen Würde gelangt sind, sie verließen aber ihr voriges Bißthum, und zogen nach Rom.

Als Bischof von Rom, und nicht als Bischof von Eichstätt, war Victor II. ein Nachfolger Petri, und Statthalter Christi.

§. 40.

Das Bißthum zu Rom allein ist unabhängig und frey von aller Verbindung mit weltlichen Monarchen, welches für das sichtbare Oberhaupt der Kirche eine höchstnothwendige Eigenschaft ist.

Es

Es giebt zwar, besonders in Deutschland, Erzbischöfe und Bischöfe, die zugleich große Landes- und Reichsfürsten sind, sie sind aber nicht souverain, sondern sie stehen in einer gwissen Verbindung mit dem Kaiser und dem H. R. R. deutscher Nation, welches sie oft hindert, so zu handeln, wie sie handeln würden, wenn sie souverain wären: um wie vielmehr wären einem Pabst die Hände gebunden, wenn die Wahl auf einen Bischof fiel, dessen Bißthum irgend unter einer königlichen Landes-Hoheit liegt, wie zum Beyspiel zu Paris, Madrit, Lissabon, Neapel, Wien oder Breßlau. In wie viele Wege könnte manchesmal einem solchen Pabst sein geistliches oberstes Hirtenamt erschweret werden. Würde wohl Frankreich sich alle Verordnungen eines österreichischen Pabsts, was die Disciplin und Kirchengebräuche betrifft, so unbedingt gefallen lassen, als was jetzt von Rom ausgeht? Würde Oesterreich nicht größeres Bedenken tragen, seine katholische Staaten der geistlichen Gewalt eines unter der Landes-Hoheit eines nicht katholischen Königs etwa zu Breßlau residirenden Pabsts zu unterwerfen, als dem unabhängigen Nachfolger Petri zu Rom? Denn wenn der päbstliche Stuhl, nach Eybels Lehre, auf jedes Bißthum

übertragen werden kann, warum nicht auch nach Breßlau?

§. 41.

So nothwendig es also ist, daß der wahre Statthalter Christi sowohl nach der dermaligen Kirchenverfassung, als nach dem politisch europäischen Staats-System kein anderer, als ein jeweiliger Bischof zu Rom seyn kann, so unstrittig steht dem Pabst die Souverainität über den Kirchen-Staat zu.

Man giebt sich zwar heut zu Tage sehr viele Mühe, die Schenkung Constantin des Großen für eine pure von den Pfaffen zu Befestigung ihres Regiments ersonnene Fabel auszuschreyen: da aber Constantin der Große schon tausend, vierhundert und sechs und vierzig Jahre todt ist, und in so langer Zeit aller zwischen den Kaisern und Päbsten enstandener Zwistigkeit ungeachtet, die Päbste immer in ruhigem Besitz des Kirchen-Staats geblieben sind, ja sogar die bekannte, dem päbstlichen Ansehen den gänzlichen Umsturz drohende, für die ganze katholische Kirche so schädlich gewordene Reformation nicht im Stand gewesen ist, dem Pabst den Kirchen-Staat aus den Händen zu reißen, so werden auch die jetzigen stürmische und alles verwirrende Reformatoren nichts

aus-

ausrichten; denn wer einen mehr als tausendjährigen Besitzstand als justum Titulum nicht gelten lassen will, der greift die Grundsäule der ganzen europäischen Staatsverfassung, und die dermalige Größe fast aller deutschen Könige, Churfürsten, Erzherzogen und Fürsten an, deren die wenigste im Stand sind, einen legalern Titel des Besitzes vieler ihrer Länder, als die Länge der Zeit aufzuweisen.

§. 42.

So kräftig nun ein unfürdenklicher Besitz die weltliche Staaten bey dem Eigenthum ihrer Länder schützet, eben so stark muß dieser Satz auch dem allgemeinen Oberhaupt der Kirche sein unabhängiges Eigenthum des Kirchen-Staats befestigen; und alle katholische Potentaten sind schuldig, ihn bey seinem Besitz, wenn sich jemand daran vergreifen sollte, mit aller Macht zu handhaben.

Der Kaiser, als oberster Schutz- und Schirmherr der Kirche, hat sich hiezu durch die Wahl-Kapitulation mit einem körperlichen Eid verbunden; und wenn die andere katholische Könige sich schon durch keine förmliche Kapitulationen anheischig gemacht, so bringen doch die Pflichten eines allerchristlichsten, eines getreuesten, eines katholischen und eines apostolischen Königs

mit sich, das sichtbare allgemeine Oberhaupt der Kirche wider alle Kränkungen, sie mögen dessen Güter oder Rechte angehen, auf das kräftigste zu schützen, und nicht zuzulassen, daß man dem Pabst, wenn er den oft zu übertriebenen Ansinnungen eines Hofes nicht vollkommenes Gehör geben kann, einige seiner Güter einziehe, indem uns die Regierungs-Geschichte Clementis XIV. überzeuget, was die Confiscirung zeitlicher Güter auf die Herzen der Menschen für einen Einfluß haben, und wozu man sich oft, um sie wieder zu erhalten, verleiten lasse; und da der katholischen Kirche zu unbefangener Führung des geistlichen Kirchen-Regiments sehr vieles daran liegt, daß der Sitz des allgemeinen Oberhaupts nicht aus dem freyen und unabhängigen Rom auf ein unter fremder Souverainität liegendes Bißthum übertragen werde, so ists eine vorzügliche Pflicht der katholischen Potentaten, dieß bestmöglichst zu verhindern. Sowohl Staats- als Religionsverfassung fordert es.

§. 43.

Nichts verräthet einen seicht oder boshaft denkenden Menschen mehr, als wenn man der heutigen katholischen Kirchenverfassung den Vorwurf machen will: Die erste drey oder vierhundert Jahre

nach

nach Christi Geburt sah es nicht so aus in der Kirche; dieses und jenes ist erst seit dem achten, neunten, zehnten, eilften, zwölften Jahrhunderte und so fort aufgekommen. Im Wesentlichen, das ist, was die Glaubensgeheimnisse und das sichtbare Oberhaupt der Kirche betrifft, ist die katholische Kirche noch die nämliche, wie sie von Christo Jesu gestiftet und eingesetzt worden ist: so viel es aber die Ausübung der oberhauptlichen Gewalt, oder das geistliche Regiment, den Besitz der Güter und die Kirchengebräuche angeht, so sind diese freylich erst nach Umstände der Zeiten nach und nach in die dermalige Ordnung gebracht worden.

Diese Ordnung ist aber nicht erst heute oder gestern entstanden, sondern eben darum, weil nach der eignen Bekenntniß der Gegner dieses oder jenes im achten, neunten, zehnten, eilften oder zwölften Jahrhunderte aufgekommen: so haben dergleichen Ordnungen und Ceremonien nicht nur einen mehr hundertjährigen Gebrauch für sich, sondern sie sind auch durch die Schlüsse allgemeiner Kirchenversammlungen bestättiget, in allen katholischen Ländern schon mehrere Jahrhunderte hindurch eingeführt, von den Landesfürsten selbst, theils durch eigene Landesgesetze, theils durch eigens errichtete Concordata in Ausübung gebracht worden.

Wenn die Schmäh-Schriften eines schleichenden Eybels, eines Ketzer-schützenden Royko, eines ohne Vernunft lästernden Hartbergs, und anderer dergleichen aufgeklärten Köpfen und Reformatoren des achtzehnten Jahrhunderts im Stand seyn sollen, die Schlüsse allgemeiner Kirchenversammlungen, die für die Kirchenfreyheit und deren Ansehen ergangene Kaiser- und Reichsgesetze, das durch mehrere Reichsabschiede und die feyerlichste Friedensschlüsse bestättigte Eigenthumsrecht der Geistlichkeit, und einen mehr hundertjährigen Besitzstand über einen Haufen zu werfen; wenn mithin alle Kirchen- und Reichs-gesetzmäßige Erwerbungen, Bestättigungen, Verwilligungen, ein mehr hundertjähriges Herkommen und Besitzstand einen bey seinen Rechten, Ehren, Vorzügen, Freyheit, Gebräuchen, Gütern und Einkünften nicht mehr schützen, so ist in der Welt niemand mehr sicher, ob er morgen das noch habe, was ihm bishero kein Mensch angestritten hat.

Mich wundert daher nicht, daß man nach solchen neuen Irrsätzen sich befugt zu seyn glaubt, man könne Bißthümer, und noch dazu solche, deren Vorsteher zugleich unmittelbare Reichsfürsten sind, nach Gefallen zertheilen, ohne zu bedenken, daß andurch unübersehlichen Unordnungen, und

Uebertretungen der heilsamsten Kirchen= und Reichssatzungen Thür und Thor geöffnet werden.

Wo ist der Monarch, Erzherzog, Herzog, Fürst, Graf, Freyherr, dem man nicht sagen kann, vor so viel und so viel hundert Jahren habe dieses und jenes noch nicht sein gehört; kann man nicht dem ganzen weltlichen Staat eben so gut vorwerfen: die erste drey oder vier hundert Jahre nach Wiedererrichtung des occidentalischen Kaiserthums sah es im H. R. Reich noch nicht so aus, erst im eilften, zwölften Jahrhunderte, und noch später schwungen sich die Herzoge, Fürsten und Grafen aus ihren Amtspflichten auf die Höhe eines Landesherrn hinauf, man wußte noch nichts von einem kurfürstlichen Collegio, alle Reichsfürsten und das Volk selbst hatten Antheil an der Kaiser= und Königswahl; vor 300 Jahren haben die Kaiser noch keine ordentlich festgesetzte Wahl=Kapitulation beschworen; man nahm noch keine Nachsteuer, man wußte nichts von Türkensteuern; die Erbäquivalenten, Fortifikations= Schulden= Fräulein= Dominikal= Rustikal=Steuern, und wie die Gattungen der Steuern alle heißen, waren noch nicht bekannt.

Man unterhielt noch keinen Militem perpetuum, oder eine beständige Armee zu Friedens= wie

ben Kriegszeiten. Wenn nun ein unruhiger Reformator herkäme, und wollte den dermaligen Landesfürsten anstatt des Zepters und Regimentsstabs wieder eine Schreibfeder hinter ihr ehemaliges Beamten-Ohr stecken; wenn er dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich dieses oder jenes Land, dieses oder jenes Privilegium unter dem Vorwand, daß es vor so viel und so viel hundert Jahren mit Oesterreich noch nicht so, wie jetzt, ausgesehen habe, anstreiten, und kurzum, wenn er die ganze dermalige Reichsverfassung auf den Fuß, wie es in den ersten Zeiten unter Carolo Magno gewesen, umschmelzen wollte, würde man einen solchen Phantasten nicht in ein Tollhaus sperren; oder wenn einer mit gesundem Kopf so alber schrieb, würde er nicht als ein öffentlicher Ruhe- und Friedensstörer behandelt werden? Ganz gewiß! nur die geistliche Staatsverfassung, die doch so gut gegründet ist, als die weltliche, darf ein jeder ungestraft lästern und reduciren, einem nehmen, dem andern geben, wie er will; zu bedauern ist, daß dergleichen friedenstörende Grundsätze auch in die Kabinete der gerechtesten Fürsten sich einzuschleichen anfangen.

§. 44.

Es ist zwar richtig, daß der Pracht fast überall

all, bey geistlich- und weltlichen Regenten, zu weit und bis zur Verschwendung getrieben wird, und eben deßwegen wollen auch die ordentliche und außerordentliche Staats-Abgaben fast nirgends mehr hinreichen, daß also sehr zu wünschen wäre, es möchte bald eine beederseitige Einschränkung der überflüßigen, weder dem geistlich- noch weltlichen Staat Ehre machenden Verschwendungen, mit Nachdruck gemacht werden.

Ist einmal den nur zur Wollust und Ueppigkeit reizenden Quellen über standmäßigen Aufwandes durch weise Gesetze und gute Polizey ein Damm gesetzet, so werden sich auch bald bessere Sitten und die alte deutsche Redlichkeit wieder einfinden.

Man muß aber die Einschränkung nicht bey Gott und dessen Tempeln anfangen, wenn man den geistlichen Staat reformiren will; man muß nicht unter dem Schein ächter Religion die Tempel Gottes ihres Schmuckes berauben, man muß das Wohnhaus Gottes nicht schlechter meubliren, als die Zimmer eines schmeichelnden Projektanten oder Fabrikanten; man muß bey den solennesten Gottesdiensten die Beleuchtung des Altars nicht auf wenige Kerzen heruntersetzen: bey Beleuchtungen aber, bey Komödien, bey Opern, bey Assambleen, Redouten, bey offnen Tafeln u. s. w. Ker-

zen,

zen, Ampeln und Wachsfackeln dem hundert, ja, tausend nach anzünden. Bisher hat unsre Religion sich durch Pracht und Auszierung der Kirchen vor andern Glaubensbekennern ein Majestätvolles Ansehen gegeben: wenn man aber nach der Vorschrift gewisser Hirtenbriefe fortfährt, unsre Gotteshäuser ihrer Ehrfurcht erweckenden Zierde zu berauben, so wird man bald keinen Unterschied mehr unter einer Metropolitan- oder Domkirche, und unter einem lutherischen Münster zu Ulm finden, wo man anstatt biblischer, die Geheimnisse unsrer heiligen Religion enthaltender Gemälde, nichts als Wappenschilde der Patrizier herumhängen siehet.

§. 45.

Wahr ist es, sehr viele Misbräuche, lächerliche Verzierungen und einfältige, von der Kirche nicht gutgeheißene Andächteleyen haben sich hin und wieder eingeschlichen, diesen soll man abhelfen, aber nicht von einem Aeußersten auf das andere springen. Es ist recht, wenn man etwas von den Opfern des Tempels auf die Armuth und Liebe des Nächsten verwendet, die Ehre Gottes muß aber nicht darunter leiden; denn so lang es bey uns ein Glaubensarticket bleibt, und immer bleiben wird, daß Jesus Christus in dem allerhei-

ligsten Altars-Sacrament mit Fleisch und Blut, Gottheit und Menschheit zugegen ist, so wäre es Verachtung, wenn der Audienz-Saal des Königs aller Könige schlechter aussähe, als die Zimmer der Erz- und Bischöfe, die doch respective nur seine geistliche Staatsminister sind.

§. 46.

Es ist ein richtiger, in der heiligen Schrift selbst gegründeter Satz, daß ein Theil der Kirchengüter den Armen gehöre: man muß aber auch den mehresten katholischen Hochstiftern und Klöstern zum Ruhm nachsagen, daß sie wahre Speißkammern der Armen sind: sie speisen und nähren nicht nur unzählige Arme ihrer eignen Bißthümer- und Kloster Unterthanen, auch fremder Armuth springen sie bey, ohne Ansehung der Religion, und bauen doch darneben noch die prächtigsten Tempel zu Verherrlichung desjenigen auf, der der Geber alles Guten, der Anfang und das Ende aller Staaten ist. Ja, es werden auch viele im Dienste des Vaterlandes grau gewordene weltliche Mitglieder des Staats, oder deren Kinder, wenn sie aus eignen Mitteln sich nicht ernähren können, von den Stiftern und Klöstern als sogenannte Layenpfründner verpflegt und unterhalten.

Von dem Ursprung dieser Layen-Pfründen schreibt Herr Michael Ignaz Schmid in seiner Geschichte der Deutschen also:

„Sonst findet man auch Spuren von Layen-„Präbenden; da ein Theil der Kirchengüter den „Armen gegeben werden soll, so wurde manchem „ein beständiges Almosen angewiesen, welches, wie „dasjenige, so den Canonicis gegeben ward, den „Namen einer Präbend erhielt.

„So starb, zum Beyspiel, der Nordsächsische „Marggraf Dieterich, der wegen seines unarti-„tigen Betragens Anlaß zum Aufstand der Sla-„ven gegeben, und deßwegen abgesetzt worden, als „Präbendarius der Kirche zu Magdeburg. Auch „die Klöster hatten sehr oft dergleichen Layen-Prä-„benden.

„Auf diese Präbenden ertheilten hernach die „Kaiser ihre sogenannte Panis-Briefe, und von „eben diesen scheinen die Stol- oder Stuhlbrüder „herzukommen.“ (i)

§. 47.

Schlözer (ein in Wahrheits- und Ehrlichkeits-liebenden Ohren allbereits verabscheuungswürdi-ger Name) hat aus allen Regierungen, die er aus

(i) vid. 2. T. 4. B. 15. cap. pag. 184. & 185.

aus Büchern und Erfahrungen hat kennen gelernt, keine schlechtere gefunden, als die päbstliche, also schreibt Hartberg, und lästert dem Herrn Professor Schlözer nach. Uebrigens hege ich jene Achtung gegen ihn, die Sammler und Verleger fremder Aufsätze verdienen; und wenn die Druckbeförderung anderer verläumderischer, manchesmal ärgerlicher, schmähsüchtiger und recht sehr beleidigender Arbeiten, die ohne alle gesunde Wahl geschieht, einen zu einem der größten Gelehrten und Publicisten machen kann, so behalten freylich Schlözer und Hartberg den Rang weit über mich und alle Mönche.

Ich gedenke übrigens die Hartbergische wider mich und die Mönche ausgestossene Lästerungen nicht zu erwiedern; denn ich bleibe meinem Motto getreu, ich will dem Thoren nicht nach seiner Thorheit antworten, damit ich ihm nicht gleich werde.

Nur muß ich die gesetzte Paralelle zwischen dem Kirchen-Staat und den protestantischen Ländern ein wenig beleuchten.

§. 48.

Es stößt wider alle gründliche Einsicht, wenn man den Reichthum und blühenden Handel der engli-

englisch- und holländischen Staaten der Ausrottung der Klöster zuschreiben will, wo doch niemand in Abrede stellen kann, daß das Meer, und somit die Gelegenheit zur Schiffahrt die Hauptursache des blühenden Zustandes dieser Länder ist.

Die Engeländer haben diese Vortheile schon gehabt und genossen, ehe sie die Klöster unterdruckt haben, ob aber diese Nation (wenn ihre Aquisitionen in andern Welttheilen, wovon sie aber in Amerika wieder vieles verloren haben, davonrechnet) reicher sey, als vor der Säcularisation, das muß bewiesen werden: wenigst ist nicht zu läugnen, daß sie vor der Säcularisation noch nicht so viele Millionen Staats-Schulden, als jetzt gehabt; anbey ist eine bekannte Sache, daß der Seidenhandel in Engeland bey weitem das nicht mehr ist, was er ehedessen war; denn nachdem andere Länder die Einfuhr der Seiden-Waare verboten, theils aber selbst Seiden-Fabriken angelegt, so ist das englische Seiden-Kommerz in solchen Verfall gerathen, daß (wie man in öffentlichen Zeitungen gelesen) 25000 Seidenweber in die äußerste Noth gerathen sind. Wenn annoch Klöster in Engeland wären, würde gewiß Hartberg und Konsorten den Zerfall des Seidenhandels ihnen zuschreiben, und behaupten, daß

zu viel Geld in die Klöster komme, folglich die Seiden-Fabrikanten außer Stand gesetzt werden, die Fabrik fortzusetzen.

§. 49.

Die deutsche protestantische Staaten betreffend, so ist unter diesen ein großer Unterschied; in den brandenburgischen Ländern sind die Klöster aufgehoben worden, wie in Sachsen, niemalen aber hat Brandenburg die Handlung so hoch bringen können, als sie in Sachsen schon blühete, da noch Klöster darinn waren.

Wer die preußische Staats-Macht der Vertreibung der Klöster zuschreiben will, muß von dem Anfang und wahren Ursache derselben wenig Kenntniß haben; man lese nur die Memoires de Brandenburg, in was schlechten Umständen diese Macht erst noch bey Anfang dieses Jahrhunderts, mithin gegen hundert Jahr nach Ausrottung der Klöster gewesen; hat wohl diese Macht etwas anders auf die gegenwärtige Größe gebracht, als die ganz besonders kluge Einsicht und weiseste Regierung Sr. letzt verstorbenen und dermal regierenden königlichen Majestät? Haben diejenige, welche Klöster in ihren Landen haben, nachdem sie die preußische Kriegs- und Staats-Einrich-

rung nachgeahmet, ihre Macht nicht auch auf eine vorhin nie gesehene Höhe gebracht?

§. 50.

Unter den größten europäischen Staaten kann man mit Recht Frankreich den protestantischen Staaten entgegensetzen, welches ohne Zweifel Herr Schlözer und Hartberg als ein durch die Handlung blühendes Land werden gelten lassen, von welchem Bielefeld schreibt:

„Die meisten Provinzen dieses Königreichs „sind sehr bevölkert, und mit Städten und Fle„cken gleichsam übersäet. Wenn man betrachtet, „in was für einem Zustande sich die Manufactu„ren und die Handlung heut zu Tage in diesem „Königreiche befinden, wird man sich nicht mehr „wundern, wenn man das Gold und Silber an„derer träger Nationen gleichsam mit großen Flu„ten dahinkommen siehet.“

Andurch aber müssen sie eingestehen, daß die Vielheit der Klöster dem Wohl eines Staats nicht hinderlich sey, da jedermann weis, daß Frankreich so viele und reiche Klöster, als immer ein anders Land zählet, und dennoch den mächtigsten Staaten nichts nachgiebt.

§. 51.

Daß in Spanien und in dem Kirchen-Staat die Kommerzien nicht so stark, als in den andern Ländern floriren, sind nicht die Klöster, sondern die Trägheit der Inwohner schuld. In einem Lande, dessen Erde ohne besondern Fleiß der Inwohner an sich selbst schon fruchtbar ist, wie in dem Kirchen-Staat, da blühen die Kommerzien niemalen so, wie in andern Ländern, und wo jährlich so viele Millionen Geld aus andern Welttheilen auf Rechnung des Königs und der Privaten ins Land kommen, wie in Spanien, da legt man sich nicht so viel auf den Feldbau.

Die Italiäner würden ihre ohne sonderliche Mühe und Anstrengung wachsende Früchte, und der Spanier sein mit peruanischem Geld erkauftes Brod in angewohntem Müßiggang genießen und verzehren, wenn auch in beeden Staaten gar keine Klöster wären.

§. 52.

Herentgegen müssen die an Feldfrüchten Mangel leidende Schweizer sich desto fleißiger auf Einricht- und Beförderung der Manufacturen verlegen; denn die Unfruchtbarkeit eines Landes nöthiget die Unterthanen, daß sie, um nur ein

Stücklein Brod zu verdienen, viel wohlfeiler arbeiten, als die, so selbst Ueberfluß an Getreid und andern Früchten haben.

Daß aber die reformirte Schweizer mächtiger sind, als die katholische, sind wieder die Klöster nicht Ursach; denn erstens sind die reformirten Cantons in ihrem Umfang der Länder weit grösser, als die katholische, und eben diese Ueberlegenheit an Land und Leuten ziehet auch zweytens die Wirkung nach sich, daß die Reformirte, als Mächtigere, immer den Vortheil der Handlung einander in die Hände spielen, und die Katholische, besonders von der Handlung mit den Engeländern und Holländern, zurücktreiben. Daß die kleinere protestantische Staaten, besonders die schwäbische Reichsstädte, vor Aufhebung so vieler Klöster besser gestanden, als jetzt, habe ich schon in meiner ersten Schrift überzeugend dargethan.

§. 53.

Daß unter den Klöstern die Unterthanen am härtesten gedruckt werden, ist eine Verläumdung, die ein Lästerer dem andern ohne Beweis nachschreibt.

Wahr ist es, es giebt Klöster, deren Unterthanen sehr arm sind, der Grund hievon liegt aber

aber nicht in dem, daß sie Unterthanen eines Klosters sind, sondern darinn, daß sie zu weltlichen Reichs-Staats-Erfordernissen zu viel beytragen müssen, woran nicht das sogenannte Pfaffen-Regiment, sondern die zu große Ungleichheit des Reichs- und Kraiß-Matricular-Fußes schuld ist. Wenn dieses der Ort wäre, könnte ich Gotteshäuser nennen, die ihren Unterthanen die Gült-Abgaben und Laudemien bis auf die Hälfte heruntergesetzt haben, um nur die ihnen von Seiten des weltlichen Staats so schwer aufgelegte Last in etwas zu erleichtern.

Ich weis Klöster, die auch von den eingehenden moderirten Gülten wiederum nebst andern großen Almosen alle Tage das ganze Jahr hindurch 15 bis 20 und mehrere Laib Brod, jeden zu 6 bis 8 Pfund, unter die arme Unterthanen austheilen lassen.

Drücket nun die Kloster-Unterthanen der Krummstab? oder werden sie nicht vielmehr von dem so ungleich ausgemessenen weltlichen Staats-Steuer-Fuß fast zu Boden getreten?

Diese Herren Projectanten reden eben von der Sache, wie der Blinde von der Farbe, theoretisch wissen sie etwas daher zu schwätzen, was sie

selbst, wenn sie anders ehrliche Männer sind, verwerfen würden, wenn sie auch praktische Staatisten wären. Es geht ihnen, wie einem unerfahrnen Offizier, der auf dem Papier, in den Landkarten und bey einem Glas Wein Schlachten liefert und gewinnt, kömmt es aber zur Sache, so bekömmt er entweder gräuliche Schläge, oder er lauft der erste davon.

§. 54.

Was übrigens Hartberg in seiner Schmähschrift von dem harten Zustande der Klöster in den königlich-preußischen Staaten anführet, laß ich dahingestellt seyn, indessen bin ich doch versichert, daß die mehreste aufgehobene Klöster sich das so drückend geschilderte königlich-preußische Verfahren zehnmal lieber würden haben gefallen lassen, als ihre gänzliche Zernichtung. Das in den katholischen Klosterkirchen Schlesiens gesungene, **Herr Gott dich loben wir**, bestärket meinen Satz, und es ist halt doch immer leichter, seine nicht aus eigner Schuld in Zerfall gerathene Klostergüter von dem Landesfürsten administriren, als sich solche gar entziehen, und davon vertreiben lassen.

§. 55.

Noch einem Einwurf muß ich begegnen, der mir schon oft gemacht ist worden: es stehe nämlich in eines jeden Landesfürsten Willkühr, ob, und was für geistliche Orden er in seine Staaten aufnehmen wollte, folglich müsse ihm auch frey stehen, sie nach Gefallen wieder daraus zu schaffen.

Antwort: Aufbürden kann freylich weder der Pabst, noch ein allgemeiner Kirchenrath, weder der Kaiser noch das Reich jemanden, daß man diesen oder jenen Orden in sein Land einnehme: wo man sie aber einmal eingenommen hat, wo man einem Orden erlaubt, Klöster zu bauen und Güter zu erwerben, wo der Landesfürst selbst die erbauten Klöster mit Einkünften und Gütern beschenket, sie mit mehr anderen Privilegien und Freyheiten begnadiget, ihnen dieses alles als ein wahres Eigenthum auf ewig bestättiget, und sie dabey zu schützen verspricht: wo auch ein Fürst in einem ihm zugefallenen Lande ein solch auf ewig gestiftetes und von seinen Vorfahrern so feyerlich bestättigtes, mit ansehnlichen Privilegien und Freyheiten begnadigtes Kloster antrifft, da ist es nicht mehr Willkühr, ob der Landesfürst ein solches Kloster beybehalten, oder aufheben, und dessen Güter an sich ziehen will.

Es ist Schuldigkeit, solches in seinem Besitzstand zu lassen; denn, wenn Fürsten nur so nach Gefallen das von ihren Vorfahrern auf ewig gegebene Wort zurücknehmen können, wer würde ihnen mehr glauben? Fällt aber Trauen und Glauben an die Verheißungen des Fürstenworts, wie kann ein solcher Staat bestehen?

Wie weit setzen doch diese Schmeichler die Fürsten herab? wie verächtlich und verhaßt machen sie selbe durch ihre Schmeichelenen? Wenn ihre Sätze gangbar seyn sollten, so wird auch kein Lehen, kein Land, kein Rittergut und kein Bauernhof mehr sicher stehen. Und wenn ein Unterthan ein Gut auch durch baares Geld vom Landesherrn selbst an sich gekauft hätte, könnte er es ihm, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, wieder abnehmen, der Käufer hätte es sogar (weil ihren Grundsätzen nach alles dem Landesherrn gehört) nicht einmal um sein eignes Geld, sondern um das Geld des Landesfürsten gekauft.

Es wäre wahrhaftig mit einem Regenten nicht einmal gut spielen; denn wenn er auch sehr vieles verlieren sollte, so hätte er das Recht, seinem gewinnenden Unterthan wieder alles abzuneh-

nehmen; denn wenn alles dem Fürsten gehört, was der Unterthan hat, so würde er nur seine Sache nehmen, wenn er den Gewinnst wieder abnähme. Wohin führen die paradoxe Sätze der Schmeichler? Es steht mir frey, ob ich einem z. B. ein Pferd oder eine Sackuhr schenken will, nachdem ich aber das Geschenke gemacht, wirklich übergeben habe, und dasselbe auch schon angenommen worden ist, so ists Ungerechtigkeit, wenn ichs wieder ohne Bewilligung des Besitzers an mich ziehe, ich würde mir eine Sache zueignen, die nicht mehr mein ist. Widersetzt sich aber solchen Grundsätzen nicht das ganze Naturrecht? Ein Landesfürst muß die Seinigen und das Ihrige schützen, sie um das Ihrige zu bringen, hat er kein Recht.

§. 56.

Die auf obige Art in ein Land gekommene Klöster genießen sowohl den besondern Schutz desjenigen Reichsstandes, in dessen Land sie wohnen, als auch den allgemeinen durch den Westphälischen Frieden bestättigten Schutz Sr. kaiserlichen Majestät und des ganzen Reichs, sie sind nicht mehr als blos tolerirte Beysitz, sondern als wahre Bürger und Unterthanen des Staats

anzusehen. Sie können, ohne daß sie sich eines großen Verbrechens wider die Kirche und den Staat schuldig machen, ihres fast überall durch mehr dann hundertjährigen ruhigen Besitz erlangten Bürgerrechts und ihrer rechtmäßig an sich gebrachter eigenthümlicher Güter, so wenig als ein weltlicher Bürger entsetzet werden.

§. 57.

Wenns wahr seyn sollte, daß der Landesfürst dem Unterthanen das Seinige willkührlich nehmen kann, so ist (wie ich zuvor gemeldet habe) kein Mensch seiner sowohl liegender als fahrender Güter wegen nur einen Tag sicher; wie kann der Regent selbst bey solchen Grundsätzen auf eine aufrichtige Treue, Zuneigung und Liebe seiner Unterthanen zählen? Wenn sie immer in Gefahr stehen müssen, alle Augenblicke das Ihrige, und zwar durch ihren eignen Schützer und Landesvater, zu verlieren, so werden die Gemüther der Unterthanen mistrauisch, abgeneigt, und endlich wider eine solche Gattung der Schützer äußerst verbittert werden. Die öffentliche Zeitungsblätter mögen noch so viele Lobeserhebungen ent-

halten, so sind sie doch mehrentheils nur leere Träume, mit welchen die falsche Hofschmeichler die Fürsten und das Publikum zu täuschen, ihren bösen Absichten aber durch dergleichen Schmeicheleyen eine bessere Farbe anzustreichen suchen. Wenn es so fortgeht, so ist zu besorgen, es möchte endlich alles in eine zügellose Anarchie ausarten; und ist es nicht recht wahrscheinlich, daß eben dieß die Absicht der Port-Royalisten und ihrer Anhänger sey? Leute von nicht geringer Einsicht reden so ziemlich laut davon, und halten dafür, alles ziele dahin, alle Regenten auszurotten, und mit Thomas Münzer eine Gemeinschaft der Güter einzuführen, die Menschlichkeit fordere nichts so sehr, (also lehrte dieser Schwärmer) als daß alle Menschen gleiche Würden hätten, daß sie freye Leute wären, und daß jeder gleichen Antheil an der andern Güter hätte. (k) Eben dieser Lehre scheinet auch Hartberg in seinem Paßquill beyzustimmen, da er §. 54. & 55. schreibt: So lang der

(k) M. J. Schmid Geschichte der Deutschen 5. Th. 8. B. 11. c. fol. 181.

der Staat nicht auf eine verhältnißmäßige Eintheilung der Glücksgüter bedacht ist, so lang der vornehme Müßiggänger seine Millionen zu verzehren hat, um dafür etwan ein oder ein paar kranke Kinder in die Welt zu setzen, indessen der Bürger und Landmann kaum Brod genug hat, um seine viele gesunde frische Kinder zu nähren und zu erziehen; so lang ist die Bevölkerung die entkräftendste Bürde, die dem Staat nur immer aufgelegt werden kann. Was mag wohl Hartberg unter den vornehmen Müßiggängern, die Millionen zu verzehren haben, für eine Gattung der Leute verstehen? Ich weis niemand von solch großen Einkünften, als die Könige und große Fürsten der Erde, diesen soll also der Staat ihre Millionen nehmen, und unter den Bürger und Landmann auf eine verhältnißmäßige Gleichheit austheilen.

Zielt dieses nicht offenbar auf das Thomas Münzerische Lehrgebäude von Gemeinschaft der Güter ab? Diese nämliche Lehre hat ehemals

schon

schon vor der Geburt Christi noch bey den alten Römern (wo ebenfalls die Gütertheilung in Vorschlag kam) Anlaß zu den verderblichsten innerlichen Kriegen gegeben, und im sechszehnten Jahrhundert nach der Geburt Christi entstund durch diese Münzerische Irrlehre der gefährlichste blutige und grundverderbende Bauern-Aufstand. Hätte man nicht Ursache, auf solche Schriftsteller, die für einen Wicclef, Huß und Münzer öffentlich das Wort führen, und ihre rebellische Grundsätze wieder ausstreuen, ein recht wachsames Auge zu haben.

§. 58.

Dergleichen Staaten-verderbliche Grundsätze von Ausrottung aller Obrigkeit, Gemeinschaft der Güter und Gleichheit der Stände läßt sich freylich bey dermaliger Verfassung, wo die Thronen der Großen von so vielen 100000 Mann regulirter Soldaten umgeben und beschützet sind, durch keinen Bauern-Aufstand ausführen: man versucht also auf Schleichwegen seinen Zweck zu erreichen.

An-

Anfangs macht man den Fürsten zum Eigenthumsherrn aller in seinem Staat liegender Güter, um seiner Zeit, nach der Münzerisch- und Hartbergischen Lehre, desto mehrere Millionen der vornehmen Müßiggänger (wie sie Hartberg nennet) unter den Burger und Landmann gleich austheilen zu können.

Denn je mehr man auf einer Seite den Unterthanen, seyen sie geistlich oder weltlich, von ihrem Eigenthum hinwegnimmt, und dem Fürsten Güter über Güter zueignet, und andurch der Vergrößerungsbegierde schmeichelt, um so weiter entfernt man auf der andern Seite die wahre Liebe, Treue und Ehrfurcht gegen dem Fürsten aus den Herzen der Unterthanen, wenn sie sehen, wie man bald diesem, bald jenem ihrer Mitbürger sein wahres, ihm theils von frommen Christen geschenktes, und theils durch Kauf, oder andere rechtmäßige Art erworbenes Eigenthum hinwegnimmt, worauf doch alle Söhne und Töchter des Staats, in Rücksicht ihrer freyen Standeswahl, gegründeten Anspruch zu machen haben, da sie hoffen können, einstens Mitnutz-

nießer

nießer dieses der Kirche oder einem Kloster gehörigen Eigenthums zu werden, welche Hoffnung ihnen aber durch Einziehung der Klöster und ihrer Güter nicht nur vereitelt, sondern ihnen auch einer der beßten Wege zu ihrer Versorgung gesperrt wird.

Hat man es so weit gebracht, daß Fürst und Unterthan gegeneinander mistrauisch und abgeneigt werden, so läßt man nicht nach, so lang zu schiehren und Oel ins Feuer zu gießen, bis endlich Uebermuth den Fürsten, und Verzweiflung den Unterthanen dergestalten entzweyet, daß nothwendig nichts anders daraus folgen kann, als Verwirrung der Religion und Verwüstung für den Staat, ohne daß jedoch das Thomas Münzerische und Ludwig Hartbergische System jemals zu Stande kommen wird; denn die Unmöglichkeit, eine Gleichheit der Menschen und Gemeinschaft der Güter zu erzielen, liegt in der menschlichen Natur selbst verborgen, da die wenigste Menschen mit dem vollkommen zufrieden sind, was sie haben, mithin würde es auch bey aller noch so geometrisch ausgemessener gleicher Güterthei-

theilung immer wieder Leute geben, die den Nebenmenschen um das Seinige beneiden, und gerne größer als andere seyn möchten; wiederum andere würden (da nicht alle gleiche Gemüthsneigungen, mithin auch keine gleiche Anlage haben, ihren Güterantheil nützlich zu verwalten und zu gebrauchen) bald durch Verschwendung, Ueppigkeit oder auch Unglück vieles von ihrem Antheil verlieren, wo es dann schon wieder ärmere und reichere Leute gäbe, mithin nach und nach die nämliche Ungleichheit, die wir jezt vor uns sehen, sich wiederum einstellen würde.

§. 59.

Aller Schwärmerey und allem daraus für Religion und Staat zu besorgendem Unheil könnte am beßten vorgebeuget werden, wenn beede höchste Statthalter, des geistlich- und weltlichen Staates, Pius VI. und Josephus II. mit vereinigten Kräften dem einreissenden, der Religion und dem Staate gleich schädlichen Unglauben steuern, die christliche Religion mit Abstellung aller wahren Misbräuche bey ihren von der Kirche angenommenen und uralten Gebräuchen, jeden getreuen

Reichs-

Reichsbürger und Unterthanen aber, sey er geistlich oder weltlich, bey seinen Rechts- und Reichsgesetzmäßig erlangten Eigenthum, mit wechselseitig geist- und weltlicher Macht schützen würden.

§. 60.

Wenn Pius VI. wider so viele Feinde der Geistlichkeit und ihrer Güter der Hülfe des weltlichen Arms bedarf, so weißt er ja, wer in dem ganzen Umfang des heiligen römischen Reichs deutscher Nation der oberste Beschützer der Kirche, ihrer Güter und ihrer Rechte ist; Joseph ist es, in dessen Adern noch Habspurgisches Blut wallet, dessen Stammvater, Rudolph, so große Ehrerbiethigkeit gegen das Priesterthum getragen, daß er dem Geistlichen, so die letzte heilige Wegzehrung zu einem Kranken trug, sein Pferd schenkte, und das allerheiligste Altarssacrament zu Fuß bis zu dem Kranken begleitete; dem die Churfürsten und Großen des Reichs auf den gekreuzigten Jesum, dessen sich Rudolph statt eines Zepters bediente, gehuldiget haben. Joseph ist es, ein würdiger Sohn der großen Maria Theresia, die eine eifersüchtige Bewahrerinn ihrer weltlichen

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Macht, aber auch eine mächtige Beschützerinn der Kirche, der Geistlichkeit und ihrer Rechte war.

§. 61.

Wäre ich einer der in Maynz vertriebenen Mönche, ich gieng getrost zu Joseph, ich schüttete meine gerechte Klagen vor ihm bey einem der höchsten Reichsgerichte aus, ich würde mit größter Wehmuth und eben so großer Ehrfurcht im Namen der aufgehobenen Klöster sagen, daß sie unter dem Vorwand, die Universität zu Maynz besser zu etabliren, ihres Eigenthums wider alle Regeln des Rechts und der Billigkeit entsetzet worden seyen; denn die im Jahr 1477. von dem Erzbischof Dietherus gestiftete Universität zu Maynz stunde aufrecht, bis sie im sechszehnten Jahrhundert den Jesuiten ist eingeräumt worden; unter diesen blieb sie noch immer stehen, bis zu Aufhebung der Gesellschaft Jesu, und jetzt soll sie auf einmal nicht mehr im Stande seyn, sich zu erhalten, ohne ihr die Einkünfte drey aufgehobener Klöster einzuverleiben? Ich würde den Fall zugeben, daß die Universität wirklich ohne außerordentliche Beyhülfe nicht länger bestehen

könne;

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

könne; ich würde aber dagegen einwenden: So rühmlich es ist, sein vorzügliches Augenmerk auf jene Stiftungen zu richten, die dem Staat in geistlich- und weltlicher Rücksicht offenbaren Nutzen schaffen; so billig sey auch, daß jedes Mitglied des Staats zum Beßten eines solchen Instituts das Seinige beytrage; wenn man aber nur einen und den andern Mitbürger aus ihrem eignen Hause vertreibt, mit Auswerfung einer geringen Pension sie ihrem Schicksal überläßt, und die ihnen genommene Güter zu besserm Unterhalt der Universität verwendet, sey es eben so viel, als fremdes und entwendetes Gut opfern, oder aus fremdem Beutel Almosen geben.

§. 62.

Der Landesfürst und das ganze Land mit Einschluß der Geistlichkeit sind einer Pflanzschule, in welcher der Kirche und dem Staat nützliche Arbeiter gebildet werden, gleichen Dank, mithin auch gleichen Beytrag zu deren Unterhaltung schuldig. Kurz! ich würde meine Klage auf diesem Satz gründen: Was immer dem Staat einen ins Allgemeine gehenden

geistlich= oder zeitlichen Nutzen bringen kann, muß auch mit gemeinsamen Schultern, seyen sie geistlich oder weltlich, unterstützet werden.

Wollte man mir einwenden, die Klosteraufhebung zu Maynz sey durch eine päbstliche Bulle bestättiget, dem würde ich kurz entgegen setzen:

„So gewiß es ist, daß der Pabst über „Zepter und Kronen nicht disponiren kann, eben „so wenig kann er zeitliche Güter und Eigen„thum einer geistlichen Communität nur so will„kührlich hinwegnehmen und andern einräumen. „Der Pabst ist so wenig Eigenthumsherr der „frommen Stiftungen und Kirchengüter, als der „Kaiser oder Landesfürst. Er ist Schützer und „Administrator derselben, er muß, so gut es „die Umstände immer zulassen, die Willensmey„nung der Fundatoren erfüllen.

Allein, wenn es über die Kloster=Geistliche losgeht, alsdann kann der Pabst alles, in andern Fällen aber kann er wieder so viel, als nichts. Feiner Zusammenhang. Mich würde

dahero

dahero nicht abschrecken, meine gerechte Klagen für Se. kaiserliche Majestät zu bringen, wenn schon in den österreichischen Staaten auch einige Klöster aufgehoben, und deren Güter eingezogen worden sind.

§. 63.

Gesetze, Friedensschlüsse, Rechte, natürliche Billigkeit und Menschenliebe waren dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich von jeher so heilig, und deren Beobachtung so eigen, daß ich unmöglich glauben kann, Joseph habe ohne höchst wichtig Ursache Klöster aufgehoben, und deren Güter eingezogen: mir sind die Beweggründe, warum Joseph so verfahren, zwar unbekannt, es steht mir auch nicht zu, solchen nachzuforschen, sie müssen aber unstrittig weit wichtiger seyn, als die Maynzische, oder Josephs Habspurgisches Herz hat gewiß keinen Theil daran, wenn schon alles unter dessen Namen ist vollzogen worden; man hat alte und neue Beyspiele genug, daß sehr vieles auf die Rechnung der Regenten geschrieben, und in ihrem Namen exequirt wird, wovon sie nichts wissen, oder

worüber

worüber man ihnen keine hinlängliche oder gar eine falsche Information gegeben hat. Auch die besten Regenten sind nicht allwissend, sie können durch falsche Vorspieglungen hintergangen werden.

§. 64.

Ich schließe nun mit dem wiederholten patriotischem Wunsche, daß Pius und Joseph mit vereinigten Kräften, nach dem wahren Sinn der Kirche und Reichsgesetze, allem Unglauben und willkührlicher Gewalt Schranken setzen, oder die schon gesetzte alte Schranken erneuern möchten; geschieht dieses, so verbreitet sich gewiß im ganzen heiligen römischen Reiche deutscher Nation über die Kirche und den Staat nichts als Friede, Ruhe und Einigkeit.

Zu größerer Ehre Gottes, des Königs aller Staaten.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN